

Der Zimmerer.

Organ des Verbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Eingeschriebene Hülfskasse Nr. 2 in Hamburg).

Erscheint wöchentlich Sonnabends.

Preis pro Quartal ohne Bestellgeld Mk. 1,50. Anzeigen: die dreispaltige Zeile oder deren Raum 30 Pf., für Versammlungsanzeigen 10 Pf. pro Zeile.

Verantwortlicher Redakteur und Verleger: A. Bringmann, Hamburg. Redaktion, Verlag und Expedition: Hamburg-Barmbeck, Fehlestraße 28, I.

Nr. 42.

Hamburg, den 19. Oktober 1895.

7. Jahrgang.

Inhalt: Die Unfallverhütungsvorschriften der Deutschen Baugewerks-Berufsgenossenschaften. — Berichte. — Baugewerbliches. — Sozialpolitisches. — Gewerkschaftliches und Lohnbewegung. — Gewerkegerichtliches. — Volkzeitliches und Gerichtliches. — Arbeiterversicherung. — Eingekandt. — Literarisches. — Briefkasten. — Versammlungs-Anzeiger. — Anzeigen. — Verkehrsnotale. — Feuilleton: Die Sünden der Andern.

Bekanntmachung und Aufforderung.

Auf Grund des § 6 Absatz 4, 5, 6 und 7 des Statuts hat der Verbandsvorstand beschlossen, auch in diesem Winter in allen Zahlstellen eine Wanderunterstützung von 50 M auf Konto der Hauptkasse anzuzahlen zu lassen.

Alles Nähere hierüber wird den betreffenden Auszahlern der Unterstützung in den Zahlstellen später durch eine besondere Instruktion bekannt gegeben. Es wird jedoch jetzt schon darauf aufmerksam gemacht, daß die Auszahlung der Unterstützung auf Kosten der Hauptkasse am 1. Dezember 1895 beginnt und mit dem 31. März 1896 endet.

Im Anschluß hieran ersuchen wir, in allen Zahlstellen sofort die Wahl einer geeigneten Person vorzunehmen, welche bereit ist, die Unterstützung auszuzahlen. Zu empfehlen wäre es, wenn irgend angängig, dies Amt dem Zahlstellenkassierer oder Vertrauensmann mit zu übertragen.

Sobald die Person gewählt, ist dem Unterzeichneten sofort der genaue Vor- und Zuname, sowie Adresse desselben und wann (welche Tageszeit) die Unterstützung verabfolgt wird, mitzutheilen, damit die Adressen zusammengestellt und noch vor dem 1. Dezember bekannt gegeben werden können.

Gleichzeitig ersuchen wir, uns sobald wie möglich Mitteilung machen zu wollen, wo die Stempel, welche zum Abstempeln der erhaltenen Unterstützung benutzt werden, unbrauchbar geworden sind, damit diese durch neue ersetzt werden können.

Ferner ersuchen wir, uns aus allen Zahlstellen melden zu wollen, wie viel Quittungen, welche die reisenden Mitglieder zu unterschreiben haben, noch am Ort vorhanden sind, damit nicht zu viel Material unnütz an verschiedenen Stellen umherliegt.

Das Material wird den einzelnen Zahlstellen nicht früher zugestellt, als bis uns der Auszahler der Unterstützung gemeldet und die gestellten Fragen beantwortet sind.

Die Reiselegitimationen werden nicht mehr wie früher von den Kassirern in den Zahlstellen, sondern nur vom Verbandsvorstand ausgestellt. Diejenigen Mitglieder, welche Reiseunterstützung erheben wollen, haben zu diesem Zweck ihr Mitgliedsbuch nebst 20 M Rückporto an den Unterzeichneten einzusenden. Die Legitimationen sind von Mitte November ab zu beziehen. Es werden dieselben jedoch nur an diejenigen Mitglieder verabfolgt, deren Beitrag bis 1. Dezember entrichtet ist.

Um Porto zu sparen, würde es sich empfehlen, wenn unsere Mitglieder ihre Quittungsbücher gemeinschaftlich einfinden. Sechs Bücher werden

in einem geschlossenen Brief für 20 M durch die Post befördert.

Z. A.: **Fr. Schrader**, Vorsitzender, Hamburg-Barmbeck, Fehlestraße 28, I. Et.

Die Unfallverhütungsvorschriften der Deutschen Baugewerks-Berufsgenossenschaften.

B. Für Arbeiter.

Die Unfallverhütungsvorschriften für Arbeiter sind zum großen Theil nichts weiter, als ein Auszug aus den Vorschriften für Betriebsinhaber; mitunter sogar nur ein einfacher Abklatsch derselben. Wir veröffentlichen die Vorschriften trotzdem ausführlich, damit sich jeder Leser sein Urtheil selbst bilden und uns der Vorwurf nicht treffen kann, als hätten wir nicht alle Bestimmungen gewissenhaft zur Kenntniß gebracht.

Vorweg bemerken müssen wir noch, daß elf B.-B. diese Vorschriften wieder von 1 an numerirt haben; eine, die Hannoverische B.-B., jedoch gleich fortlaufend. Die Schlesisch-Posenische B.-B. hat auch bei diesem Abschnitt eine eigenthümliche Form der Zusammenstellung ihrer Vorschriften gewählt, weshalb wir unsere bisherige Darstellung beibehalten müssen. Wir setzen also wieder die einzelnen Paragraphen der Hamburgischen B.-B. voran und machen dann klar, wie weit die Vorschriften der anderen zehn B.-B. davon abweichen; die Vorschriften der Schlesisch-Posenischen B.-B. bringen wir zusammen zum Abdruck.

Einige B.-B. haben noch eigenthümliche Paragraphen an den verschiedensten Stellen eingeschaltet. Wir lassen dieselben zunächst außer Betracht und bringen sie erst am Ende des Abschnittes zum Abdruck.

Die Bestimmungen über Bekanntgabe der Vorschriften und die Strafbestimmungen der einzelnen B.-B. sind nicht so sehr voneinander verschieden, indessen doch an verschiedenen Stellen eingeschaltet; wir werden dieselben deshalb in einem besonderen Abschnitt zur Darstellung bringen. Ebenso die Anweisungen zur ersten Hülfsleistung bei Unfällen.

§ 1 der Hamburgischen B.-B.:

Beim Abbruch der Gerüste, Entfernen von Abstufungen usw. ist ein unnützes Aufhalten von Arbeitern unter denselben zu vermeiden.

Gegenstände dürfen nur nach vorausgegangenem lautem Warnungsrufe von den Gerüsten hinabgeworfen werden.

Ungleichmäßige und übermäßige Belastungen der Gerüste sind unter allen Umständen zu vermeiden. Das Abwerfen von Steinen auf den Gerüsten muß mit der größten Vorsicht geschehen.

Mauersteine dürfen nur in Mulden, Bahren oder auf Brettern getragen werden.

Mit Ausnahme der gesperrten Stellen haben diese Bestimmung übernommen: die Sächsisch-Rheinisch-Westfälische und Bayerische B.-B. als § 1; als § 2 die Nordbaltische und die Südbaltische B.-B.

Die Magdeburgische B.-B. hat den zweiten Absatz so geändert: „Gegenstände dürfen nicht herabgeworfen werden“ und im Uebrigen den nicht gesperrten Theil ebenfalls als § 1 übernommen.

Die Sassen-Nassauische B.-B. hat den nicht gesperrten Theil ebenfalls als § 1 übernommen, die ein-

zelnen Absätze aber umgestellt, so daß der dritte den ersten und der erste den dritten bildet.

Die Thüringische B.-B. schaltete im ersten Absatz hinter Abstufungen „während der Aufbringung beim Richten“ usw. ein. Die gesperrten Stellen ließ sie ebenfalls fort und machte dafür den Zusatz:

„Bei Arbeiten, welche mittelst Leitern, Gerüsten oder bei maschinellem Betriebe verrichtet werden, müssen die Arbeiter eng anschließende Kleider tragen.“

Dies gilt auch für weibliche Arbeiter, soweit es möglich ist; jedenfalls müssen die weiten Kleider derselben durch Bänder unten zusammengehalten werden.“

Die Württembergische B.-B. gab ihrem § 1 die Fassung:

„Bei Abbruch der Gerüste, Entfernungen von Abtriebrufen oder Einschaltungen ist ein unnützes Aufhalten von Arbeitern unter denselben zu vermeiden, auch dürfen Gegenstände nur nach vorausgegangenem lautem Warnungsrufe und vorheriger Abspernung des Platzes herabgeworfen werden.“

Ungleichmäßige und übermäßige Belastungen der Gerüste sind unter allen Umständen zu vermeiden.“

Die Hannoverische B.-B. bestimmt:

§ 30. Beim Aufbau von Gerüsten ist ferner ganz besonders von den das Gerüst Herstellenden zu beachten:

1. daß beim Belegen der Rüsthölzer mit Rüstbrettern sogen. Wippen vermieden werden, und daß ein Herabfallen von Materialien möglichst verhindert wird;
2. daß die Gerüstleitern weder unten noch seitlich abrutschen oder oben überschlagen können.

§ 31. Gegenstände dürfen nur nach vorausgegangenem lautem Warnungsrufe und erst dann herabgeworfen werden, nachdem man sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß für die Untenstehenden keine Gefahr vorliegt.

§ 32. Alle auf dem Bau befindlichen Gegenstände sind der Bestimmung derselben entsprechend zu verwenden und dürfen nur ordnungsmäßig in Gebrauch genommen werden; namentlich wird bestimmt, daß unter allen Umständen vermieden werde:

1. Hebezeuge auf eine größere als die zulässige Belastung in Anspruch zu nehmen;
2. Gerüste übermäßig zu belasten, besonders durch Aufbringen größerer Massen Materialien, hauptsächlich vor und nach der regelmäßigen Arbeitszeit;
3. durch das Abwerfen von Baumaterialien auf die Gerüste, sowie durch Abspringen von Personen auf niedriger gelegene Gerüste, dieselben unnötig zu erschüttern;
4. das eigenmächtige Fortnehmen von Gerüstbrettern, Laufbahnen, Schutzbüchern und sonstigen Sicherheitsvorrichtungen;
5. der unnötige Aufenthalt unter den Gerüsten.

§ 2 der Hamburgischen B.-B.:

Werkzeuge und Maschinenteile, Stiefelhölzer etc. müssen gut und zweckentsprechend hergerichtet sein und alle nicht befestigten Gegenstände, wo erforderlich, gegen ein Herabfallen gesichert werden.

So wurde die Bestimmung übernommen von der Sächsischen, Thüringischen, Rheinisch-Westfälischen, Bayerischen, Württembergischen und Magdeburgischen V.-B. als § 2; als § 3 von der Nordöstlichen und Südwestlichen; als § 33 von der Hannoverschen V.-B.

Die **Hessen-Nassauische V.-B.** hat aus den §§ 2 und 3 der Hamburgischen V.-B. einen konstruiert. (Siehe weiter unten.)

§ 3 der Hamburgischen V.-B.:

Vor Beginn der Arbeiten hat der damit beauftragte Polier, Postengeselle oder Arbeiter sein Augenmerk¹⁾ darauf zu richten, daß die zur Verwendung kommenden Gerüst- und Steifhölzer, Bretter, Leitern, Bindezeug, Tauwerk nebst den Blöcken oder Rollen, Winden usw., namentlich die Hängegerüste, sowie sämtliche Handwerkszeuge sich in zweckentsprechendem Zustande befinden.

Mit Ausnahme der Worte „namentlich die Hängegerüste“ — welche wir übrigens nur bei der Hamburgischen V.-B. finden — ist der Paragraph übernommen von der Thüringischen, Bayerischen, Württembergischen und mit unwesentlichen redaktionellen Veränderungen auch von der Rheinisch-Westfälischen V.-B.

Die **Südwestliche V.-B.** hat den Paragraphen so auch als 4 übernommen, jedoch den Zusatz gemacht:

„Von dem Vorhandensein schlechten Materials ist dem Arbeitgeber ungefäumt Anzeige zu machen.“

Die **Sächsische V.-B.** übernahm den Paragraphen der Hamburgischen V.-B. ohne die gesperrten Stellen.

Die **Hannoversche V.-B.** hat aus obiger Bestimmung ihren § 34 in der Weise konstruiert, daß sie als Einleitung die Worte wählte: „Vor Gebrauch“ hat der damit beauftragte Polier usw., und den Zusatz machte: „Gegenstände dieser Art, welche die vorbezeichnete Eigenschaft nicht besitzen, dürfen bei eigener Verantwortlichkeit weder in Gebrauch genommen, noch darf dazu die Veranlassung gegeben werden.“

¹⁾ Die **Nordöstliche V.-B.** wählte bis hierher die Worte: „Nicht allein der Polier, Postengeselle, sondern auch jeder Arbeiter hat sein Augenmerk“ darauf zu richten usw. So bildet die obige Bestimmung den § 4 dieser V.-B. und den § 3 der **Magdeburgischen**.

Der § 2 der **Hessen-Nassauischen V.-B.** lautet: „Bei der Ausführung der Bauarbeiten haben die Arbeiter ihr Augenmerk darauf zu richten, daß die zur Verwendung kommenden Gerätschaften, Rüstungen, Werkzeuge, Baummaschinen, Seile, Winden, Bindezeug u. dergl. sich in zweckentsprechendem Zustande befinden.“

Alle nicht befestigten Gegenstände müssen, wo erforderlich, gegen Herabfallen geschützt werden.“

§ 4 der Hamburgischen V.-B.:

Beim Aufwinden oder Auffahren von Balken und anderen Verbandhölzern haben sich die Leute, welche zur Handhabung der Schwenkleinen angestellt sind, so aufzustellen,¹⁾ daß sie bei etwaigem Bruch des Nichttaues nicht zu Schaden kommen können; besonders ist darauf zu sehen, daß sie nicht zwischen dem unten lagernden Holze stehen. Die gleiche Vorsicht ist beim Auf- und Abladen anderer Baumaterialien zu beobachten.

Mit Ausnahme des gesperrten Satzes hat die **Bayerische V.-B.** den Paragraphen übernommen. Die **Württembergische V.-B.**, ebenfalls, sie hat aber an Stelle des gesperrten Satzes gesetzt: „Dieselbe Vorsicht ist beim Aufziehen von Steinen und sonstigem Baumaterial zu beobachten.“

Die **Thüringische V.-B.** hat mit Ausnahme des gesperrten Satzes die obige Fassung beibehalten, aber eingeschaltet hinter: Bruch des Nichttaues „oder sonstigen Zubehörungen der Hebevorrichtung“.

¹⁾ Die **Nordöstliche V.-B.** behält in ihrem § 5 die obige Fassung bis hierher bei, dann heißt es weiter: „daß sie nicht unter der fahrenden Last und nicht zwischen dem unten lagernden Holze stehen.“

Die **Sächsische V.-B.** bestimmt:

§ 4. Beim Auf- und Abwinden von Lasten aller Art ist der Verkehr unter der Aufzugsvorrichtung verboten. Die Leute, welche zur Handhabung der Schwenkleinen angestellt sind, haben sich so aufzustellen, daß sie bei etwaigem Zerreißen des Nichttaues oder der Kette nicht zu Schaden kommen können; besonders ist darauf zu sehen, daß sie nicht auf oder zwischen den unten lagernden Baumaterialien stehen. Die Benutzung der Aufzugsvorrichtungen zur Beförderung von Personen ist streng untersagt.

Die **Hessen-Nassauische V.-B.:**

§ 3. Beim Aufwinden oder Auffahren von Balken und anderen Verbandhölzern, oder sonstigen Baumaterialien, als eisernen Trägern, Haussteinen und bergleichen, haben sich die Leute, welche zur Handhabung der Schwenkleinen angestellt sind, möglichst so aufzustellen, daß sie bei etwaigem Bruch des Nichttaues nicht zu Schaden kommen können; besonders ist darauf zu sehen, daß sie nicht zwischen dem unten lagernden Holze stehen. Bei nassem Wetter und wenn mehrere Stücke in einem Bund aufgezogen werden, ist für gehörige Sicherheit dieses Bundes zu sorgen, so daß einzelne Stücke nicht ausrutschen können.

Die **Südwestliche V.-B.:**

§ 5. Beim Aufwinden oder Auffahren von Rüstungs- und Baumaterial haben sich die Arbeiter so aufzustellen, daß sie bei etwaigem Bruch des Nicht- oder Aufzugtaues nicht zu Schaden kommen können, besonders ist darauf zu sehen, daß sich Niemand unter dem Aufzug befindet.

So lautet auch der § 4 der **Magdeburgischen V.-B.**

Die **Rheinisch-Westfälische V.-B.** bestimmt:

§ 4. Beim Aufwinden oder Auffahren von Materialien oder Lasten haben sich die mit dem Gebrauch der Schwenkleinen oder sonst unten beschäftigten Arbeiter so aufzustellen, daß sie bei etwaigem Bruch nicht zu Schaden kommen können, insbesondere ist darauf zu achten, daß sie nicht zwischen dem unten lagernden Material stehen.

Die **Hannoversche V.-B.** bestimmt:

§ 35. Beim Aufwinden oder Auffahren von Balken und anderen Verbandhölzern sowie sonstigem Baumaterial haben sich die Leute, welche zur Handhabung der Schwenkleinen angestellt sind, so aufzustellen, daß sie bei etwaigem Bruch des Windaues nicht zu Schaden kommen können; besonders haben sie zu vermeiden, zwischen dem unten lagernden aufzuwindenden Materiale zu stehen.

§ 5 der Hamburgischen V.-B.:

„Bei Glatteis resp. Frostwetter müssen die Gerüstbretter, Leitern und Laufbahnen zc. mit Sand bestreut werden, dasselbe muß mit den oberen Mauerflächen beim Aufbringen von Balkenlagen zc. geschehen.“

Ferner dürfen bei Glatteis oder Frostwetter keine Holzpantoffel oder Holzschuhe auf Gerüsten und beim Begehen von Balkenlagen, Leitern usw. getragen werden.“

Der erste Absatz bildet den § 5 bei der Thüringischen, mit ganz unwesentlichen redaktionellen Veränderungen auch bei der Bayerischen und Württembergischen; den § 4 bei der Hessen-Nassauischen; den § 6 bei der Nordöstlichen und mit ganz unwesentlichen redaktionellen Veränderungen auch bei der Südwestlichen V.-B.

Die **Hannoversche V.-B.** hat den ersten Absatz zu ihrem § 36 mit dem Zusatz, daß Leitern, Laufbahnen usw. „vor dem Betreten“ mit Sand bestreut werden sollen. — **Glücklicher Einsall!**

Die **Sächsische V.-B.** hat den ersten Absatz der Hamburgischen V.-B. ebenfalls als § 5 übernommen, aber eingeschaltet hinter: mit Sand „oder Asche“ bestreut werden usw.; ebenso die **Rheinisch-Westfälische V.-B.**

Die **Magdeburgische V.-B.** bestimmt:

§ 5. Bei Glatteis darf nicht gearbeitet werden. Beim Aufstellen und Abnehmen der Rüstungen

„Einer der Angeklagten,“ fuhr Don Samuel fort, „redete sich darauf aus, daß er seine kleinen Kinder mitgehabt habe und um deren Ernährung besorgt gewesen sei.“

„Und die Kinder der Andern?“ rief der alte Strig. „Was die zwei Getöbten anbelangt,“ sagte der Erzähler noch hinzu, „so protestiren die Thäter dagegen, daß man hier von Mord rede — das sei einfacher Akt gerechter Nothwehr im allgemeinen Interesse gewesen, indem die Minderzahl der Zwanzig befürchten mußte, daß, wenn sich die Achtzig der Lebensmittel bemächtigten, sie durch unklugen Gebrauch derselben die Zukunft Aller in Gefahr gebracht hätten. Sie seien Jenen einfach zugekommen.“

„O Bügel Verabscheuungswürdige Heuchelei!“ fluchte Deguerolt. „Um ihre eigene Zukunft war ihnen bange! Was allgemeine Interesse, die leibhaftige Gerechtigkeit — was erheischten sie? Daß die Lebensmittel gleichmäßig unter alle Schiffbrüchigen vertheilt wurden? Wenn sie schandbarer Weise die Portionen der Genossen verringerten, warum verfahren sie mit ihren eigenen nichts weniger als ökonomisch?“

„Ich glaube, wenn die Angelegenheit in Paris vor die Jury käme,“ schloß Don Samuel seine Darlegungen, „und wir alle Geschworenen wären, wir mit dem Wahrspruch keinen Augenblick zögern würden.“

„Den Tod!“ erscholl es einstimmig aus Aller Munde. Doch rasch setzten Mehrere hinzu: „Der Tod ist eine viel zu leichte Strafe!“

Und sich in die Mitte des Salons vorschleubend, begannen sie eine tumultuöse Diskussion des Falles. Da ließ sich die gebietende Stimme des Majordomus vernehmen und verkündete, daß — servirt sei.

Augenblicklich war die Ruhe wieder hergestellt. Die wild erregte Gruppe ordnete sich schnell zu Zweien und Zweien und hielt ihren feierlichen Einzug in den Speisesaal, wo auf verschwendertisch gedeckter Tafel ein prachtvoller silberner Tafelaufsatz von bedeutendem Kunstwerth, auf dem kostbare Früchte zur Schau standen, den Glanzpunkt des Saales bildete.

Die Sünden der Andern.*)

(Nach dem Französischen.)

Eines Abends hielten zahlreiche Karossen in kurzen Zwischenräumen vor dem Palais des Pariser Bankiers Albert Bertrand, vor dem sie ihre Insassen absetzten. Diese stiegen mit den schwerfälligen Bewegungen gezähmter Bären eine monumentale Freitreppe hinan, traten in ein erleuchtetes Vorzimmer ein und entpuppten sich da als wohlbekannte dickbäuchige Männer der Pariser Börse, die von einem galonirten Lakai in einen kleinen eleganten Salon eingelassen wurden.

Dort saß die Dame des Hauses, in einen ächzenden Lehnstuhl hingegossen, und ergab sich mit gelangweilter Miene darein, dem Gespräch einiger bereits um sie versammelten Gentlemen zuzuhören.

Don Samuel, der Baumwollkönig, erhob plötzlich seine Stimme und nahm eine drohende Rednerstellung an.

Nicht gewohnt, mit leeren Redefloskeln die Zeit zu vergeuden, brach er plötzlich los: „Hat Jemand den „Figaro“ von heute Abend gelesen?“

Niemand hatte ihn gelesen. Jeder wußte sich zu entschuldigen. Don Samuel, offenbar froh darüber, eine Neuigkeit aufzuspüren zu können, sagte mit ruhiger Stimme: „Man telegraphirt aus Southampton eine ungeheuerliche Nachricht.“

Dreißig Ohren spitzten sich auf einmal. Don Samuel verstieg sich im Gebrauche über Epitheta nie über das Wort „unangenehm“. Das Ereigniß, um das es sich handelte, mußte also wirklich ein außerordentliches sein.

Der Erzähler fuhr fort: „Ein großer Dampfer brachte im Schlepptau ein entmastetes Schiff nach Southampton, das er auf hoher See angetroffen hatte. An Bord dieses Wracks befanden sich hundert Personen. Von diesen waren im Augenblicke der Vergung achtzig in trostlosster Verfassung. Sie waren durch Fasten fast völlig erschöpft und haben den Gebrauch ihrer Glieder noch nicht wieder erlangt; nichtdestoweniger führte das Schiff, nach einer im Hafen angestellten Berechnung der Konserve-

büchsen, für drei Monate Lebensmittel mit sich. Diese Lebensmittel (und die Stimme Samuel's zitterte vor Erregung) waren von zwanzig Passagieren und Leuten der Schiffsbemannung aufgekauft worden, die kurzer Hand auch alle Waffen an Bord in Beschlag nahmen, so daß sie sich nach dem Schiffbruche geradezu übermächtig mästeten, während sie den übrigen Schiffsgenossen, den achtzig, lächerlich geringe Rationen gaben, gerade nur so viel, daß sie vor dem Verhungern geschützt waren.“

Don Samuel empfand eine lokale Genugthuung über die durch seine Erzählung hervorgerufene Wirkung: ein Gebrüll des Unwillens und der Entrüstung erhob sich. St. Juste, Verwalter der Bergwerke von Faucigny, rief mit vor Erregung zitternder Stimme: „Es giebt nicht genug Strafen, die streng genug sind für diese Bösewichter!“

„Die achtzig Unglücklichen,“ fuhr Don Samuel fort, „waren zu den härtesten Arbeiten gezwungen; sie mußten das Schiff scheuern, besserten, soviel sie konnten, die Havarien aus und, durch vorgehaltene Revolver gezwungen, kochten sie auch für die Andern, die sich hinsetzten und aßen. Anfangs versuchten sie, sich aufzulehnen, aber Zwei wurden getödtet und in's Meer geworfen, und dann verkürzten die Verkäufer noch die Rationen der noch übrig bleibenden Achtundsechzig.“

Don Samuel wurde zum zweiten Male unterbrochen. Die Arme der Zuhörer flogen zur Decke empor und die sämtlichen Finger daran zuckten wie vom Sturmwinde gezaustes Laub heftig gerüttelter Äste.

Felix Strig vergaß ganz den in den Gruben von Ballière drohenden Streik. Auf's Höchste aufgeregt, forderte er die Follter für diese Barbaren eines modernen Zeitalters.

Alle Klatschten wüthenden Beifall.

„Eine Untersuchung ist eingeleitet. Die zwanzig Spitzbuben verteidigen sich wie rasende Teufel und behaupten, daß sie ihre Genossen in keinem Falle hätten Hungers sterben lassen.“

„Aber diese Genossen litten inzwischen schauerhaft Hunger,“ heulte förmlich St. Juste, „und mit welchem Rechte aßen diese zwanzig Verworfenen währenddessen mehr, als sie zur Fröstung des Lebens bedurften?“

*) Aus dem „Almanaco socialista“ per e'anno 1895.

dürfen die Arbeiter keine Fußbekleidung tragen, welche mit Holzsohlen versehen sind.

§ 6 der Hamburgischen V.-V.:

„Das Betreten von nicht erleuchteten Rohbauten bei eingetretener Dunkelheit¹⁾ ist verboten.“

Der § 6 der Sächsischen, Thüringischen und Bayerischen, der § 5 der Hessen-Nassauischen, der § 7 der Südwestlichen und Württembergischen V.-V. lautet ebenso.

¹⁾ Die Rheinisch-Westfälische V.-V. hat den § 6 auch übernommen, hier aber eingeschaltet „ohne Licht“ — fälliger Zusatz das!

Die Nordöstliche V.-V. bestimmt:

§ 7. Das Betreten von nicht erleuchteten Arbeitsstätten, sowie das Betreten derselben nach gebotenen Feierabend ist untersagt.

So lautet auch der § 6 der Magdeburgischen V.-V.

Die Hannoverische V.-V. bestimmt:

§ 37. Das Betreten von nicht erleuchteten Bauten und der Aufenthalt in denselben bei eingetretener Dunkelheit ist verboten; gleichfalls ist der Aufenthalt auf Baustellen nach Feierabend ohne besonderen Auftrag untersagt.

§ 7 der Hamburgischen V.-V.:

Den Arbeitern wird¹⁾ zur Pflicht gemacht, die ihnen von ihren Arbeitgebern und sonstigen Vorgesetzten aufgetragenen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten und die von letzteren mitgegebenen Geräthe, als: Tauen, Leitern usw., zur Sicherung gegen Unfälle in geeigneter Weise zu benutzen und möglichst gegen Zerstörung zu schützen.

Außerdem ist es jedem Arbeiter verboten, durch unvorsichtige oder muthwillige Handlungen²⁾ sich selbst oder andere in Gefahr zu bringen.

Mit Ausnahme der gesperrten Worte, welche wir übrigens nur bei der Hamburgischen V.-V. finden, hat die Sächsische V.-V. den Paragraphen übernommen; die Südwestliche V.-V. hat denselben so als Absatz 1 und 4 zu ihrem § 8 (Absatz 2 und 3, siehe weiter unten) verwendet.

¹⁾ Die Thüringische V.-V. wählte bis hierher die Einleitung: „Den Klempnern, Dachdeckern, Bauglasern und Brunnenbauern wird besonders“ zur Pflicht gemacht usw. So lautet auch bei der Bayerischen V.-V. der § 7 und bei der Württembergischen der § 9.

Die Rheinisch-Westfälische V.-V. leitet ihren § 7 so ein: „Allen Arbeitern, insbesondere den Klempnern, Dachdeckern, Bauklempnern, Anstreichern und Brunnenmachern wird besonders“ zur Pflicht gemacht usw.

²⁾ Die Magdeburgische V.-V. hat bis hierher den Wortlaut beibehalten und dann hinzugefügt: „oder Verwendung nicht zweckentsprechender Geräthe sich selbst oder andere Personen in Gefahr zu bringen. Materialaufzüge dürfen nicht zur Beförderung von Menschen benutzt werden, sofern die Natur des Betriebes nicht eine solche Beförderung gebietet.“

Die Hessen-Nassauische V.-V. bestimmt:

§ 6. Den Arbeitern wird besonders zur Pflicht gemacht, die ihnen von ihren Arbeitgebern und sonstigen Vorgesetzten aufgetragenen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten und die von letzteren mitgegebenen Geräthe in geeigneter Weise zu benutzen. Vor Benutzung fremder Gerüste sollen sich die Arbeiter von der zweckentsprechenden Beschaffenheit derselben überzeugen. Außerdem ist es jedem Arbeiter streng verboten, durch unvorsichtige oder muthwillige Handlungen sich selbst oder andere Personen in Gefahr zu bringen.

Die Nordöstliche V.-V. bestimmt:

§ 8. Jedem Arbeiter ist verboten, durch unvorsichtige oder muthwillige Handlungen sich selbst oder andere in Gefahr zu bringen und wird daher Allen besonders zur Pflicht gemacht, die ihnen von ihren Arbeitgebern und sonstigen Vorgesetzten aufgetragenen Vorsichtsmaßregeln zu beachten und die von letzteren mitgegebenen Geräthe, als Tauen, Leitern usw., zur Sicherung gegen Unfälle in geeigneter Weise zu benutzen. Materialenaufzüge dürfen nicht zur Beförderung von Menschen benutzt werden, sofern die Natur des Betriebes nicht eine solche Beförderung gebietet.

Die Hannoverische V.-V. bestimmt:

§ 38. Den Arbeitern und Betriebsbeamten wird besonders zur Pflicht gemacht, die ihnen von ihren Arbeitgebern und sonstigen Vorgesetzten auf-

getragenen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten und die übergebenen Geräthe, als Tauen, Leitern und dergleichen zur Sicherung gegen Unfälle in geeigneter Weise zu benutzen.

Arbeitern, welche an Fallsucht leiden oder betrunken sind, ist das Besteigen der Gerüste, Schächte, Gruben, Dächer oder dergleichen verboten.

Die Sächsische V.-V. bestimmt ferner:

§ 8. Arbeiter, welche mit Schwindel, Fallsucht oder sonstigen krankhaften Zuständen behaftet sind, haben solches vor Antritt der Arbeit dem Arbeitgeber oder dessen Beauftragten zu melden.

Die Rheinisch-Westfälische V.-V. bestimmt:

§ 8. Räume oder Baustellen, zu denen der Zutritt durch Anschlag oder sonstige Bekanntmachungen Unbefugten untersagt ist, dürfen von versicherten Personen, ohne besonderen Auftrag des Arbeitgebers, seines Stellvertreters oder Arbeiteraufsehers nicht betreten werden.

§ 9. Dem speziellen Verbot des Arbeitgebers, seines Stellvertreters oder Arbeiteraufsehers zum Aufenthalt auf gefährlichen Stellen, auf Gerüsten, Leitern zc. oder zum Betreten derselben, sowie der Aufforderung zum Verlassen der Baustelle ist ungefümt zu entsprechen; betrunkene Arbeiter haben unter allen Umständen die Baustelle zu verlassen.

§ 10. Die Arbeiter haben sich bei ihrer Entlassung sofort in den Besitz ihres Arbeitsgeräths zu setzen und solches von der Baustelle mitzunehmen; ein späteres Abholen ist nur ausnahmsweise, aber niemals ohne vorherige Einholung einer besonderen Erlaubniß bei dem Arbeitgeber, dessen Stellvertreter oder Arbeiteraufseher zulässig.

Die Südwestliche V.-V. hat aus dem vorstehenden § 8 der Sächsischen und dem § 9 der Rheinisch-Westfälischen V.-V. ihren § 1 gebildet. Außerdem bestimmt diese V.-V. in ihrem § 8, Absatz 2, 3 und 5:

„Den Arbeitern ist verboten, Abdeckungen und Absperungen ohne besonderen Auftrag des Arbeitgebers oder seines Stellvertreters zu verändern oder zu entfernen. Dieselben haben dafür zu sorgen, daß schadhafte oder mangelhafte Abdeckungen oder Absperungen sofort entfernt und ausgebessert werden.“

Sind infolge erhaltenen Auftrages oben bezeichnete Schutzvorrichtungen zeitweise zu entfernen, so sind dieselben nach Erledigung des Auftrages ohne besondere Weisung wieder in gefahrlosem Zustand herzustellen.

Das Auf- und Abklettern an Tauen, Ketten usw. ist nur mit Einwilligung des Betriebsunternehmers bzw. seines Stellvertreters gestattet.“

Die Württembergische V.-V. hat vorstehenden Absatz 2 und 3 der Südwestlichen V.-V. zu ihrem § 6 zusammengezogen und außerdem bestimmt:

§ 8. Die Arbeiter sind verpflichtet, bei Bearbeitung sehr harter Steinarten und bei Entfernung von Kesselstein Schutzbrillen zu tragen.

Die Nordöstliche V.-V. bestimmt:

§ 1. Arbeiter, welche an Epilepsie, Fallsucht, Schwerhörigkeit und Kurzsichtigkeit oder dergleichen leiden, haben dieses vor Beginn der Arbeit dem Leiter des Betriebes oder Betriebstheiles anzuzeigen. Betrunkene Arbeiter dürfen sich auf der Arbeitsstätte nicht aufhalten.

So lautet auch der § 8 der Magdeburgischen V.-V. Für die Sektion I (Verbin.) der Nordöstlichen V.-V. gelten noch folgende Zusatzbestimmungen:

§ 10. Bei Benutzung der Steinrutsche muß dieselbe geschlossen sein und darf das Material aus derselben während des Betriebes nicht mit der Hand entfernt werden.

§ 11. Auf- und Abklettern an Tauen, Seilen, Ketten usw. ist nur mit Einwilligung des Betriebsunternehmers bzw. seines Vertreters, zulässig.

Die Sächsische V.-V. bestimmt ferner:

§ 9. Das Auf- und Abladen der Materialien auf bzw. von Wagen, welche durch Thiere gezogen werden, darf nur geschehen bei fest angezogenem Schleifzeug und nach erfolgtem Aussträngen der Zugthiere.

§ 9a hat denselben Wortlaut, als der Absatz 2 des § 18 für Betriebsinhaber. (Siehe dritten Artikel.)

§ 9b besagt, daß für die Nebenbetriebe die Unfallverhütungsvorschriften derjenigen Berufs-

genossenschaften gelten, welchen diese Nebenbetriebe, wenn sie Hauptbetriebe wären, angehören würden.

§ 9c. Jeder Unfall, welcher Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, ist sofort dem Unternehmer zu melden.

Die Vorschriften für Arbeiter der Schlesisch-Posenischen V.-V.:

§ 1. Die Arbeiter haben dem bestellten Aufseher und Werkmeister, der für Befolgung der gegebenen Vorschriften verantwortlich ist, in Bezug auf die Art der Ausführung der ihnen übertragenen Arbeit Gehorsam zu leisten.

§ 2. Arbeiter, welche mit Epilepsie behaftet sind, an Schwindel leiden, ferner altersschwache, taube und kurzsichtige Arbeiter sind von der Beschäftigung auf Baustellen ausgeschlossen. Ingetrunkene Arbeiter haben die Arbeitsstellen nicht zu betreten, beziehungsweise dürfen sich dieselben an den letzteren nicht aufhalten.

§ 3. Die Arbeiter haben passende Kleidung, möglichst enganliegenden Anzug und feste Fußbekleidung zu tragen, namentlich ist das Tragen von weiter, flatternder Kleidung auf gefährlichen Arbeitsstellen, z. B. auf Dächern und in der Nähe von Maschinen, verboten.

§ 4. Bei schlüpfrigem Wetter, Glätteis und Frost sind die Gerüste und Laufbrücken mit trockenem Sande zu bestreuen, dasselbe muß mit den oberen Mauerflächen beim Aufbringen von Balkenlagen usw. geschehen.

§ 5. Gegenstände dürfen von Gerüsten nur herabgeworfen werden, wenn vorher festgestellt worden ist, daß Niemand sich unter denselben befindet.

Bei der Abrüstung, Entfernung von Absteifungen usw. ist ebenso zu verfahren, außerdem ist ein Sicherheitsposten auszustellen und dem jedesmaligen Wurf ein Warnungsruf voranzuschicken. Nägel müssen aus den Rüstbrettern sofort herausgezogen oder die hervortretenden Spitzen umgentet werden.

§ 6. Ungleichmäßige oder übermäßige Belastung der Gerüste ist zu vermeiden.

§ 7. Werkzeuge und sonstige zum Gebrauch der Arbeiter bestimmte Gegenstände dürfen nur auf den Rüstungen oder dem Mauerwerk berartig abgelegt werden, daß sie nicht herabfallen können. Aerte, Beile, Stemmeisen dürfen auf Balken und sonstige freiliegende Hölzer nicht frei hingelegt werden, sie müssen in dieselben eingehauen werden. Die Werkzeuge, namentlich auch die Stiele derselben, müssen in gutem Stande erhalten werden, damit durch Zerbrechen während des Gebrauchs kein Unfall verursacht werde.

§ 8. Aufzüge mit Klobenrad und Leine müssen eine sichere obere Aufhängung erhalten; die unter denselben beschäftigten Leute müssen durch ein festes Dach geschützt sein, wenn der Platz oder die Art der Arbeit nicht die Aufstellung derselben in angemessener Entfernung gestattet.

§ 9. Beim Aufziehen von Balken und anderen Verbundhölzern haben sich die Leute, welche zur Handhabung der Schwenkheinen angestellt sind, so aufzustellen, daß sie bei etwaigem Bruch des Richttaues nicht zu Schaden kommen können; besonders ist darauf zu sehen, daß sie nicht zwischen dem unten lagernden Holze zu stehen kommen.

§ 10. Das Betreten von nicht erleuchteten Rohbauten bei eingetretener Dunkelheit ist verboten.

§ 11. Den Klempnern, Dachdeckern, Bauglasern und Brunnenbauern wird besonders zur Pflicht gemacht, die ihnen von ihren Arbeitgebern und sonstigen Vorgesetzten aufgetragenen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten und die von letzteren mitgegebenen Geräthe, als Tauen, Leitern usw. zur Sicherung gegen Unfälle in geeigneter Weise zu benutzen.

Außerdem ist jedem Arbeiter verboten, durch unvorsichtige oder muthwillige Handlungen sich selbst oder andere in Gefahr zu bringen.

Berichte.

Berlin. Die hiesige Zahlstelle hielt am Sonntag, den 6. Oktober, ihre regelmäßige Mitgliederversammlung ab. Der Vorsitzende unterzog die letzte öffentliche Zimmererverammlung einer herben Kritik, er hält es

nach diesen Vorkommnissen für zweckmäßig, selbst eine öffentliche Versammlung einzuberufen und dort einen Vertrauensmann zu wählen, welcher die öffentlichen Angelegenheiten regelt. Der jetzige Vertrauensmann sei doch nur für unsere Gegner. Er berufe, oder wie es heißt, er lasse in den Vororten öffentliche Versammlungen einberufen, um da für Gründung von Zahlstellen für den Verein zu wirken. Die folgenden Redner waren nicht der Ansicht, einen Vertrauensmann zu wählen, sondern unsere Agitation für den Verband weiter so zu entfalten wie bisher. Die Agitation für die Umgegend von Berlin solle man der Agitationskommission überlassen, welche bis jetzt recht gut arbeitet. Wir wollen mit den auswärtigen Kameraden eine Verbindung herstellen. Auch die Mitglieder des Vereins kommen immer mehr zur Einsicht, und sie kehren dem Verein dann ungern den Rücken. Es ist nur die geradezu jämmerliche Agitationsweise des Vereins, womit die Kameraden geködert werden. Es wird jetzt zu den Indifferenten gesagt, im Verein koste es pro Woche nur 10 \mathcal{M} , und dieses Geld bleibe hier in Berlin; es kann sich kein Hamburger dafür sattessen. So nur komme es, daß der Verein die angebl. Stärke von 700 Mitgliedern erreichte, oder auch 1000, wie es schon mal geheißen hat. In Wirklichkeit stehen nur so viel Namen in den Listen des Vereins. Obst, der Leiter des Vereins, meinte, es würden hier nur Verdächtigungen ausgesprochen, Alles, was hier vorgebracht werde, sei in der letzten öffentlichen Versammlung nicht vorgekommen, er habe z. B. in der letzten öffentlichen Versammlung nicht gesagt: „Lasset sie hellen!“, er habe diese Worte nur in Weiskens gebraucht. Es würde zu lange dauern, klarzulegen, weshalb der Verein gegründet worden sei. (Ruf: Das wissen wir ja!) Es wäre ferner thöricht, ihn als Gegner zu betrachten, der Verein habe sich nicht losgesagt von den Zimmerern Deutschlands (Flugblatt zur Feenpalastversammlung). Er beweiße seine Solidarität, wie der Verband sie noch nicht bewiesen habe. In Nürnberg sei sogar vom Gelde des Berliner Zimmerervereins eine Zahlstelle für den Verband gegründet. (Dies ist eine ganz elende Verleumdung, eine hundsgemeine Lüge, die wir nächsten aufdecken werden. D. R.) Auf einige Zwischenrufe wurde Obst außerordentlich höhnlich, eine Eigenschaft, die mit seiner Beschäftigung als Gastwirth zusammenzuhängen scheint. Gegen Obst wurde ausgesprochen, daß wir uns entschieden dagegen verwahren, als wären hier Verdächtigungen ausgesprochen worden. Alles, was hier gegen den Vertrauensmann und den Verein vorgebracht ist, beruhe auf Wahrheit. Obst müsse doch wissen, mit welchen Titeln er in den öffentlichen Versammlungen und Platzdeputirten-Sitzungen um sich geworfen habe. Auch wurde von mehreren Rednern konstatiert, daß Obst in der letzten öffentlichen Versammlung thatsächlich gesagt hat: „Lasset sie hellen!“, womit er die Verbandsmittelglieder gemeint hat. In einer anderen Versammlung, in welcher es sich um den Tüppereifreihandelte, wo die Zentralorganisirten Streikbrecher sein sollten, hat Obst gesagt, der Verein müsse auf uns Verbandskameraden acht haben, damit wir es nicht ebenso machen, damit wir also nicht auch Streikbrecher würden. Der Verein habe sich von den übrigen Zimmerern Deutschlands allerdings nicht förmlich losgesagt, so thöricht würde der Verein nicht sein, denn die Leiter desselben wissen genau, daß dadurch jede Lohnbewegung vereitelt würde. Daß diese Leiter Gegner des Verbandes sind, können sie nicht bestreiten, mithin sei es auch garnicht so Unrecht, sie als Gegner hinzustellen. Der Verein komme den Beschlüssen der Zimmerer Deutschlands nicht nach, das müßte festgehalten werden. Was die Zwischenrufe anbelange, so seien diese parlamentarisch zulässig. Obst's höhnliche Bemerkungen müßten indessen ganz entschieden zurückgewiesen werden. Obst möge sich auch an die Versammlungen erinnern, wo von Seiten der Vereinsmitglieder immer mächtiger Krach gemacht wurde, wenn das Bureau nicht in ihre Hände kam. Es bedürfte dann immer der größten Energie des Vorsitzenden, die Redemacher zur Ruhe zu bringen. Einnet sei an die Versammlung in Korber's Salon, Deuthstr., wo Hugo Lehmann Einrufer war, ferner die Versammlung in der Annen St., wo die Stöße in der Luft schwirrten und gesagt wurde: „Wir werden den Verbandsmittgliedern die roten Masken vom Gesichte ziehen, damit die blauen zum Vorschein kommen.“ Obst, der nach der Diskussion das Wort zur Berichtigung erhielt, bestritt immer noch, die Worte, „Lasset sie hellen!“, gebraucht zu haben. Nach mehreren Berichtigungen war Schluß in dieser Sache. Im „Gewerkschaftlichen“ wurde der Beschluß des Vorstandes akzeptiert, einem schwer erkrankten Kameraden, welcher sich für die Gewerkschaftsbewegung aufgeopfert hat, M. 30 zu bewilligen und ihm auch den Ertrag einer Tellerammlung (M. 12,20) zukommen zu lassen. Der Beschluß des Vorstandes, im Monat zwei Versammlungen abzuhalten und in einer immer einen technischen Vortrag halten zu lassen, wurde zur nächsten Versammlung vertagt. Für die Zahlstelle wurde Bindow als Bezirkskassierer gewählt.

Brinkum. Am Sonntag, 6. Oktober, fand unsere regelmäßige Mitgliederversammlung statt. Nachdem die Beiträge erhoben, wurden folgende Mitglieder in den Vorstand gewählt: G. Stubbmann als erster, H. Wubelmann als zweiter Vorsitzender, G. Schmiedelen als Kassierer, H. Siemer als Schriftführer, Schrieser und Dreher als Revisoren, H. Siemer als Bibliothekar. Folgender Antrag fand hierauf Annahme: Arbeitslose Mitglieder sind während der Monate Dezember bis inkl. Februar, wenn sie länger als vier Wochen außer Arbeit sind, vom Beitrage befreit, haben aber ihre Arbeitslosigkeit sofort beim Kassierer zu melden. Ein weiterer Antrag, die Versammlungen abwechselnd in Leerste abzuhalten, fand nicht die Zu-

stimmung der Anwesenden, da der betreffende Wirth sonst sein Lokal zu öffentlichen Versammlungen nicht hergab. Es wurde schließlich beschlossen, die nächste Versammlung am Sonntag, den 3. November, Nachmittags 3 1/2 Uhr, beim Gastwirth Dreher in Leerste abzuhalten, wozu die Anwesenden aufgefordert wurden, vollzählig dort zu erscheinen.

Hamburg. Am 1., 2. und 3. Oktober haben hier sechs öffentliche Zimmererversammlungen stattgefunden, diesen war eine größere Agitation vorausgegangen. Es ist ein Flugblatt verbreitet worden, in dem zum Anschluß an den Verband aufgefordert wird und in dem die verschiedenen Versammlungen bekannt gegeben worden sind. In das Flugblatt hatte sich leider ein Irrthum eingeschlichen, der bei dieser Gelegenheit berichtigt werden soll. Es heißt darin: in den „drei“ Sommermonaten betrage der Beitrag pro Woche 30 \mathcal{M} ; das sollte heißen, in den „sechs“ Sommermonaten. Theils waren die Versammlungen gut besucht. Auf der Tagesordnung stand allerwärts: Vortrag über die Folgen des heutigen Produktionssystems und unser Lohnzins. In Einsbüttel, wo die Versammlung von zirka 80 Personen besucht war, referirte Genosse Theiß. Derselbe führte aus, wie es der bürgerlichen Gesellschaft möglich geworden sei, eine theils durch Vergünstigung durch den Staat, anderentheils durch die Vervollkommnung der Maschinen nicht nur allein alle Arbeitsmittel in ihre Hände zu bringen, sondern auch die Produktion so zu gestalten, daß für sie immer der größte Profit dabei herauskommt. Die ganze heutige Gesellschaftsordnung sei so eingerichtet, den Kapitalismus in jeder Hinsicht zu fördern, sowie die Arbeiterklasse immer mehr zu unterdrücken. Die technische Entwicklung und die Verbesserung der Maschinen trage noch ein großes Theil zur Aufblühhung des Kapitalismus und zur Verproletarisirung der Bevölkerung bei, indem die Maschine Tausende von Arbeitern ersetze. Die Arbeitszeit werde nicht dementsprechend verkürzt. Die Arbeitslosigkeit sei an der Tagesordnung. Aber noch ein Theil anderer Uebelstände habe die heutige Produktionsweise zur Folge; dieselbe sei verantwortlich zu machen für die schlechten Wohnungsverhältnisse, die unzureichende Ernährung und Bekleidung der arbeitenden Klasse. Durch diese Uebel entstanden Krankheiten und darauf noch größere Noth. Die Zunahme der Verbrechen, besonders derjenigen gegen das Eigenthum, sind auf Konto der Kapitalhuth zu setzen. Damit der Arbeiter sein Glend nicht fühlen soll, vorenthält ihm die besitzende Klasse so gut es geht die Bildung, er werde nur soweit gebildet, als es nothwendig ist, um als Werkzeug des Kapitals verwendet werden zu können. Redner empfiehlt die gewerkschaftliche Organisation, die, wenn sie auch die heutige planlose Produktionsweise nicht abschaffen könne, so kann sie doch die Auswüchse derselben beseitigen. Auch die Zimmerer hätten die Pflicht, ihrer Reinigung anzugehören und für das Gedeihen derselben zu sorgen. Ruspchat hält die Ausführungen des Redners für überflüssig, weil man das Alles schon wisse. Der Verband der Zimmerer sei nicht im Stande, Besserung zu schaffen, es müsse eine große kompakte Masse geschaffen werden, der Beitrag dürfe höchstens 5 \mathcal{M} die Woche betragen, die besoldeten Beamten müßten entfernt werden, erst dann sei eine Besserung zu erwarten. Bösenberg tritt demselben entgegen. Die hohen Beiträge und die besoldeten Beamten seien nicht schuld an dem schlechten Stand der Organisation, vielmehr die Mitglieder selbst, denn nicht die besoldeten Personen hätten zu bestimmen, sondern nur auszuführen. Er eruchtet Ruspchat, bessere Vorschläge zu machen. Dalm sieht in letzterem nur einen Wink, Ruspchat mundtot zu machen. Dreier stellt sich auf Seiten Bösenberg's, wenn Mängel in der Organisation vorhanden wären, so könne man solche doch nicht abschaffen, wenn man derselben fernbliebe. (Wir sind der Meinung, daß solche „Mängel“ vor Allem genannt werden müssen. Die Red.) Und wenn es sich um die Form der Organisation handle, und man erkenne dieselbe im Prinzip an, dann sei man auch verpflichtet, derselben anzugehören. Lebinski und Fauer sprachen sich in ähnlicher Weise aus und ersuchen, die uns noch Fernstehenden der Organisation beizutreten. Im Schlusssatz bezeichnet Genosse Theiß Ruspchat's Ausführungen als Unrede, als Scheingrund des Fernbleibens. Wötker ermahnt die Anwesenden, dafür zu sorgen, daß der Lohnzins und die jetzt eintretende kürzere Arbeitszeit innewgehalten wird. Dreier schloß sich diesem an, worauf Schluß der Versammlung erfolgte.

Für Varmbeck, Eilbek und Uhlenhorst fand bei Ellerbrof eine Versammlung statt. Theiß hielt auch hier einen beifällig aufgenommenen Vortrag vor zirka 120 Personen. Kamerad Blumenthal sprach sich noch in scharfen Worten gegen das Vorgehen des Meister Claussen aus und wünscht, der Verband möge die Stärke von 1890 wieder erlangen, um dann gründlich mit dem Herrn Meinung dahin Ausdruck, daß er garnicht zweifele, die größte Anzahl der Kameraden in Hamburg wieder zu gewinnen. Denn alle die Scheingründe, mit denen das Fernbleiben von der Organisation zu entschuldigen versucht werde, überleben sich, um so früher, wenn sich die organisirten Kameraden an diese Scheingründe überhaupt nicht kehren, sondern bei ihrer Agitation um so schärfer darauf hinweisen, welchen Schaden jene in Hinsicht auf die Lohn- und Arbeitsverhältnisse angerichtet haben, die der Organisation den Rücken kehrten. Alles, was im Laufe der Jahre gegen die Organisationsform vorgebracht sei, sei der Diskussion nicht werth, denn die diesjährigen Lohnbewegungen haben wieder gezeigt, daß

es ohne solche Einrichtungen, wie diese innerhalb unserer Organisation getroffen seien, einfach nicht gehe. Die Personenfragen, welche meistens nur rein künstlich, man kann sagen „bei den Haaren“ herbeigezogen werden, hätten gar keinen Sinn. Träten z. B. an Stelle der jetzigen Beamten der Organisation andere Personen, dann müßten diese sich genau ebenso verhalten, als die jetzigen, wenn sie anders nicht jede Aktion des Verbandes vereiteln wollen. Die Taktik und die Einrichtungen der Organisation können niemals nach den Wünschen der Personen eingerichtet werden, sondern Taktik und Einrichtungen sind den Verhältnissen anzupassen. Verstünden die Beamten der Organisation nicht, mit den Verhältnissen zu rechnen, dann bestche allerdings eine Personenfrage; es sei aber noch niemals ein derartiger Vorwurf erhoben worden, insolge dessen erübrige sich jede Diskussion. Nachdem Wötker nochmals zu energischer Agitation für den Verband aufgefordert hatte, erfolgte Schluß der Versammlung.

Für Rothenburgsort und Veddel fand im „Rothenburgsorter Tirol“ eine Versammlung statt, in der Genosse Dieblich in fünfviertelstündiger Rede die heutige Produktion und ihre Folgen zur vollsten Zufriedenheit der Anwesenden schilderte. Grippentrog, Grappert und Storchmann sprachen sich dann noch über unseren Lohnzins aus. Anwesend waren 60 Mann.

Auch für Hamm, Horn und Borgfelde, wo die Versammlung bei Meier stattfand, waren 60 Personen anwesend, welche mit großer Aufmerksamkeit dem Vortrage Zaffles folgten. Kamerad Fösch wies noch auf die Erfolge des Verbandes hin und bedauerte, daß noch Viele demselben fernstehen.

In Winterhude sprach Genosse Kölle. Zum zweiten Punkt der Tagesordnung Rimeyer. Der Versammlungsbesuch war zufriedenstellend.

Nur die Versammlung für Alt- und Neustadt und St. Georg war schwach besucht.

Wenn auch nur etwa die Hälfte der Verbandskameraden die Bezirksversammlungen besucht haben, haben sich unsere Erwartungen doch erfüllt, denn der Weg zur Versammlung ist oft weit. Die Verbandskameraden sollten aber in Zukunft auch die regelmäßigen Mitgliederversammlungen recht fleißig besuchen, damit sie zeigen, daß sie gewillt sind, thätkräftig die Hand mit an's Werk zu legen, zeigen, daß sie nicht nur zahlende, sondern auch wirkliche Verbandsmitglieder sind.

Königsberg. Am 7. d. Ms. hielt die hiesige Zahlstelle eine Mitgliederversammlung ab. Die Tagesordnung lautete: 1. Geschäftliches. 2. Verschiedenes. 3. Fragekasten. Unter „Geschäftliches“ wurde die Neuwahl eines Stellvertreters zum Kartell vorgenommen. Es wurde einstimmig Kamerad Holland gewählt. Dann wurde zum „Verschiedenen“ übergegangen. Der Vorsitzende verliest aus dem „Zimmerer“ einige Berichte über Unglücksfälle, die in anderen Städten vorgekommen sind, und weist darauf hin, daß es auch bei uns nicht besser geht. Wenn von Königsberg von Unglücksfällen nichts zu hören sei, so liege dies nur daran, daß bisher nicht Bericht erstattet worden ist, jedoch solle für die Zukunft jeder Unfall zur Sprache gebracht werden. Des Weiteren wurde die Notiz in Nr. 122 der „Volks-Tribüne“ erwähnt, in welcher von einem Zimmerer Plüschke die Rede war. Die Versammlung erklärte, daß der Verband mit diesem P. nichts gemein habe, und beschließt einstimmig, daß dieses in der „Volks-Tribüne“ hervorgehoben werde. Da keine Fragen eingegangen waren, wurde die Versammlung hierauf geschlossen.

München. Am Sonntag, den 6. Oktober, hielt der hiesige Lokalverband seine regelmäßige Monatsversammlung ab. Dieselbe war sehr zahlreich besucht. Kamerad Waffer, Polier bei Zimmermeister Günther in der Schleißheimerstraße, wurde mit geringer Majorität vom Verbandsausgeschlossen, indem er seinerzeit die Erklärung abgab, alle seine Zimmerleute der Organisation zuzuführen, thatsächlich aber indifferente Kollegen einstellt und Verbandskameraden entläßt. — Beim Berichte des Vertrauensmannes wurde beschlossen, daß in diesem Herbst noch eine Agitationstour durch Bayern gemacht werden soll, um die auswärtigen Kameraden auf die im nächsten Frühjahr zu erwartende Lohnbewegung vorzubereiten. Bei Vereinsangelegenheiten werden die Kollegen eruchtet, um den Quartalsabluß vollziehen zu können, die ev. noch rückständigen Beiträge zu entrichten. Der Berichterstatter erhielt einen Vorwurf, weil er über zwei Versammlungen der „M. Post“ keine Mittheilungen machte. Am Schluß wurde konstatiert, daß ein dem Leib'schen Geschäftsführer fernstehender Kollege jenen Artikel der „M. Post“ übermittelte, in dem die Ueberstundenarbeit und die Sonntagschänderei anlässlich der Vorbereitungsarbeiten zum Raibolientag durch die Leib'schen Arbeiter gegeißelt war. Herr Leib möge die diesbezügliche Verfolgung seiner Leute einstellen, da sie nicht nur unchristlich, sondern auch ungerechtfertigt sei.

Breese. Am 5. Oktober hielten wir unsere Versammlung ab. Nachdem die Tagesordnung genehmigt war, ließen sich zwei Kameraden in den Verband aufnehmen. Ueber Ernennung der Ehrenmitglieder verlas der Vorsitzende einen Brief vom Hauptvorstand, worin uns mitgetheilt wurde, daß es der Zahlstelle überlassen bleibt, Ehrenmitglieder zu ernennen, jedoch müßten für sie die 60 pZt. der Einnahme an die Hauptklasse entrichtet werden. Demgegenüber wurde hervorgehoben, daß wir unter diesen Umständen keine Ehrenmitglieder ernennen können, da unserer Lokalkasse die Beiträge für Arbeitslose entnommen werden. Ueber die Unterstüßungsliste platzten die Gemüther recht heftig aufeinander und da keine Einigung erzielt werden konnte, wurde beschlossen, die Sache bis zum Frühjahr ruhen zu lassen, weil den Winter hindurch zu dieser Klasse keine Beiträge zu leisten

sind. Nachdem die Beiträge entrichtet waren, machte der Kassier noch bekannt, daß F. Rosenkranz trotz wiederholter Aufforderung seine Beiträge nicht bezahlt hat und deshalb wegen Schulden gepfändet worden ist; er ist nach Gaarden verzogen. Hierauf Schluß.

Solingen. Am Sonntag, den 6. Oktober, tagte unsere regelmäßige Monatsversammlung, die sehr gut besucht war. Auf der Tagesordnung stand: Beitragsleistung und Aufnahme neuer Mitglieder, Berichterstattung vom Gewerkschaftsartell, Fragelasten und Verschiedenes. Nachdem die Beiträge erhoben waren, ließen sich mehrere Kameraden aufnehmen. Dann berichtete der Delegierte vom Gewerkschaftsartell, daß beschlossen wurde, am zweiten Weihnachtstage ein gemeinsames Fest abzuhalten und daß pro Quartal und Mitglied 5 $\frac{1}{2}$ zu entrichten seien, welche auch zugleich erhoben wurden. Fragen waren keine vorhanden. Im „Verschiedenen“ kam eine Frage zu Sprache: Wie verhält sich der Verband gegenüber den Lohnverhältnissen bei der gefährlichen Arbeit an der Mängstner Brücke. Ein Kamerad meinte, daß es sehr angebracht sei, wenn wir an die Firma eine Lohnforderung stellten. Verschiedene Kameraden, sowie auch der Vorsitzende meinten, da jetzt der Winter vor der Thüre stehe und voraussichtlich keine Erfolge zu erzielen seien, so könnten wir höchstens darüber gute Worte an sie richten. Darauf machte ein Kamerad den Vorschlag, ein Schriftstück abzufassen und dies bei der Firma einzureichen, was auch angenommen wurde. Es sollte eine Kommission von drei Mann zur Ausarbeitung des Schriftstücks gewählt werden, woran sich der Vorsitzende nicht beteiligen wollte, was einer scharfen Kritik unterzogen wurde. Da jedoch keine Einigkeit erzielt werden konnte, müssen die Schritte zur Lohnverhöhung vorläufig unterbleiben.

Wolfenbüttel. Am Sonntag, den 12. Oktober fand unsere regelmäßige Mitgliederversammlung statt. Nachdem die Beiträge erhoben, wurde zur Sprache gebracht, daß sich der Herbergsvater geäußert habe, wir sollten ausziehen und uns ein anderes Lokal mieten. Diese Angelegenheit wurde gründlich untersucht. Beim Vernehmen des Herbergsvaters stellte es sich heraus, daß unsere Gewerkschaft nicht gemeint worden sei, sondern daß die Neuerungen sich auf eine andere Organisation bezogen haben, mithin war die Sache erledigt.

Baugewerbliches.

Aus Saarbrücken wird uns geschrieben: Hier ist es üblich, statt hölzerne, Eisenbalken bei Hochbauten zu verwenden. Die Balkenlagen der fast ausschließlich dreistöckigen Gebäude werden während des Bauens nicht abgedeckt, höchstensfalls hier und da ein Brett zum Herüberlaufen hingelegt. Wobunden giebt es überhaupt nicht. Zur Vergung des Materials werden sogenannte Schuttdächer verwendet, während einen Vergungsort für seine Werkzeuge sich zu suchen, jedem Arbeiter selbst überlassen bleibt. Aborte sind sehr selten, und dann in der primitivsten Weise hergestellt, vorhanden. Ein von drei Seiten mit Brettern umstelltes, in die Erde gegrabenes Loch, über dem als Stützpunkt ein abgerundeter Knüppel befestigt ist, muß hier seine Schuldigkeit thun. Es kommt nicht selten vor, daß Jemand bei der Verrichtung seines Bedürfnisses das Uebergewicht erhält und so von dem Hahnballen herabruft und in enge Berührung mit den Ueberresten der verbauten Mahzeiten kommt. Die Gerüste werden ebenfalls in der oberflächlichsten Weise hergestellt. Schuttdächer werden nur an Bauten an Hauptstraßen angebracht und dann in derselben Qualität wie die Gerüste. Der Lohn steht bei den Zimmerern auf M. 2 80 bis M. 3 60, bei den Mauern auf M. 3 80 bis M. 4. Trotzdem die Bauhätigkeit hierorts in diesem Jahre eine rege zu nennen ist, hält es hier schwer, die Organisation auf eine angemessene Höhe zu bringen; einerseits fehlt es hier an einem Versammlungslokal, andererseits gehört noch etwas dazu, die größere Anzahl der uns Fernstehenden von ihrem ungeheuren Patriotismus zu befreien und ihnen klar zu machen, daß die Kriegervereine nicht dazu angethan sind, für sie bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu beschaffen.

Einer aus dem Königreich „Stumm“.

Risiko der Bauarbeiter. Aus Altona wird uns geschrieben: Beim Abladen von Balken beim Neumühlener Kai stürzte gestern ein Arbeiter von einem Wagen herunter und zog sich einen Schädelbruch zu. Der Verunglückte wurde durch die Sanitätskolonne der Feuerwehr in's städtische Krankenhaus gebracht.

In Hamburg stürzte am Sonnabend Nachmittag ein im Dovenhof, Dovensleet, beschäftigter Tischlergeselle aus dem Lichtg der ersten Etage zu Boden. Er erlitt so erhebliche innere und äußere Verletzungen, daß er dem Krankenhause zugeführt werden mußte. — Am Freitag Nachmittag stürzte ein am Grevenweg beschäftigter Gipser von einer Leiter herab und brach sich den rechten Oberarm. — Ein ähnliches Malheur ereignete sich am Sonnabend Vormittag in einem an der Alster gelegenen Hause, wo ein Maler beim Anstreichen der Stollorbede aus einer Höhe von drei Metern von der Stellage stürzte und sich außer einem Beinbruch eine Kopfverletzung zuzog.

In Garburg stürzte in voriger Woche in der Hauptwerkstätte des Staatsbahnhofes ein Maler, der mit dem Anstrich der Decke beschäftigt war, aus beträchtlicher Höhe von der Leiter und erlitt schwere Verletzungen.

In München stürzte beim Hofbräuhausneubau an der inneren Wienerstraße beim Aufziehen von Rieß ein Zementarbeiter aus dem ersten Stock herab, wobei er bedeutende Prellungen an der linken Hüfte und innerliche Verletzungen erlitt. — In einem Neubau an der Türken-

straße fiel Freitag Vormittags ein Maurerlehrling in den Kellerraum und erlitt Rückenkontusionen.

In Roth am See stürzte infolge Bruches einer Leiter ein Klempner aus ziemlicher Höhe auf die Straße hinab und starb bald darauf.

Die Bau„kunst“ des 19. Jahrhunderts.

In Vocholt in Westfalen stürzte am Mittwoch, den 9. Oktober, der nahezu vollendete Neubau der Spinnerei, der Firma Franz Beckmann & Co. gehörig, ein und begrub etwa 40 Personen, meist Bauarbeiter, unter seinen Trümmern. Die „Deutsche Warte“ bringt über den Einsturz folgende Beschreibung: Am Mittwoch, Nachmittags 5 $\frac{1}{2}$ Uhr, stürzte die im Hochbau nahezu vollendete Spinnerei der Firma Franz Beckmann & Co. mit donnerähnlichem Getöse in sich zusammen und begrub eine große Anzahl bei dem Bau beschäftigter Arbeiter unter den Trümmern. Bis 12 Uhr Abends waren folgende Verunglückte bekannt: Der Direktor der Spinnerei, Herr Sommer aus Vocholt, ein junger Mann von 27 Jahren, ferner 11 Bauarbeiter. Schwer verletzt und zum Hospital geschafft sind angeblich drei Arbeiter. Von anderen beim Bau noch beschäftigt gewesenen Arbeitern sollen noch etwa 20—25 Personen unter den Trümmern liegen und höchstwahrscheinlich das Loos ihrer beiderwärtigen Gesährten theilhaft haben. Zwei derselben wurden als Leichen bereits hervorgezogen. Der Unglücksfall rief in wenigen Minuten eine furchtbare Panik unter den Bewohnern der Stadt hervor. Ergreifende Szenen spielten sich an der Unglücksstelle ab: Der Bruder rief wie verzweifelt nach seinem unter den Trümmern liegenden Bruder, der Vater bot, um die Unglücksstelle umherirrend, ein Bild des herben Schmerzes über den kaum mehr zweifelhaften Verlust seines lieben Sohnes, die Stütze seines Alters; eine Mutter mit ihrem fünf Kindern drängte sich herzu, um zugend und bangend das Loos des Ernährers zu erfahren, und dazwischen drang aus den Trümmern heraus das Wimmern und Hülsenrufen der Schwerverwundeten und Sterbenden, ein trauriges Bild der Vermüthung und Verzweiflung. Mit anerkennenswerther Aufopferung stellten sich, der drohenden Gefahr weiterer Mauerereignisse trotzend, zahlreiche Personen aus dem Bürgertreibe und mehrere eben dem sicheren Verderben entgangene Arbeitskollegen in den edlen Dienst der Samariter, um Hilfe und Rettung dort zu bringen, wo solche noch möglich war. Aus Wesel wurde telegraphisch um militärische Hilfe gebeten, welche gegen 8 $\frac{3}{4}$ Uhr eintraf und sofort weitere Rettungsarbeiten in vollem Umfang vornahm. Geistliche und ärztliche Hilfe war so schnell wie möglich zur Stelle.

Ueber die Ursache des schrecklichen Unglücks läßt sich bis jetzt nichts Bestimmtes sagen; die amtliche Untersuchung wird darüber wohl erst Licht schaffen. Das Gebäude war nach der neueren Konstruktion ganz aus Eisen und Stein gebaut. Bis Donnerstag gegen 7 Uhr Morgens wurden aus dem Trümmerhaufen 9 Tode und 11 theils leicht, theils schwer Verletzte hervorgezogen. Das Militär ist noch flott an der Arbeit, um zu den noch unter den Trümmern Befindlichen gelangen zu können.

Schutzgerüste für Dachdecker. Die Dachdeckerinnung in Berlin wünschte die Abänderung der Polizeiverordnung vom 14. September 1855, betreffend die Sicherung der Schieferdecker und Klempner — natürlich nicht etwa zum Vortheile der Arbeiter. Dem Obermeister ist darauf der Bescheid geworden, daß das Polizeipräsidium nach eingehender Prüfung der Angelegenheit eine Abänderung der vorgezeichneten Polizeiverordnung zur Zeit nicht für geboten erachtet, vielmehr glaubt, den angestrebten Zweck einer Sicherung der Schieferdecker und Klempner durch die Aufnahme einer Bestimmung folgenden Inhalts in die Bauvorschriften erreichen zu können: „Während der Ausführung der Dach- und Schieferdecker-, sowie der Klempnerarbeiten müssen unterhalb der Dachgesimse, und zwar nicht tiefer als 1 m unter denselben Gerüste von mindestens 1 m Breite angebracht werden, welche in ihrer ganzen Länge mit Brettern dicht zu belegen und an der Außenseite mit einer mindestens 60 cm starken Bretterbrüstung zu versehen sind.“ Anderweitige nach dem Urtheile des Polizeipräsidiums zum Schutze der Dachdeckerarbeiten genügende Vorkehrungen werden nur ausnahmsweise zugelassen, und ist in diesem Falle die besondere baupolizeiliche Genehmigung unter Vorlage entsprechender Zeichnungen nachzuweisen. Diese Vorschrift findet Anwendung nur bei Neubauten und größeren Reparaturen und auch dann nur bei Gebäuden vor mehr als 6 m Höhe, deren Dachflächen auf die Länge von 5 m mehr als 1 m aufsteigen. Dementsprechend wird neuerdings seitens des Polizeipräsidiums bereits verfahren.

Ueber Thurmgrüste schreibt ein Fachmann: Der Einsturz neuerbauter, aus Holz konstruierter Thurmspitzen, wie er in jüngster Zeit mehrfach vorgekommen ist, wird nicht allein auf starken Gewittersturm, sondern auch auf die mangelhafte Einrichtung der betreffenden Thürme zurückgeführt. Anscheinend aus Sparsamkeit wird besonders bei kleineren Kirchenbauten die Rüstung für den Thurmhelm nicht vom Erdboden aufgebaut, sondern auf das Mauerwerk des Thurmes aufgesetzt. Eine solche Konstruktion wird bei starkem Sturm nur zu oft gefährlich und raubt auch dem oben beschäftigten Arbeiter bei seiner an und für sich schon sehr gefährlichen Thätigkeit das Gefühl der Sicherheit. Durchaus empfehlenswerth ist es, ein den ganzen Thurmkörper umfassendes, dabei aber freistehendes Holzgerüst erbauen zu lassen, das vom Erdbereich bis über die Thurmspitze bezw. den Thurmknopf hinaufreichend, den Thurm von allen Seiten gegen Sturm,

Blisschaden usw. schützt und frei ausschwingen kann. Mag ein solches Thurmgrüst auch größere Kosten verursachen, so werden diese doch durch den Erfolg vollkommen ausgeglichen.

Diese Ansicht ist durchaus richtig; das wird Jeder bestätigen können, der schon einen Thurmeinsturz mit erlebt hat. Leider wird es bei den erbärmlichen Thurmgrüsten bleiben, denn Gerüstmaterial ist nicht so wohlfeil wie Arbeiter.

Wegen Zuwiderhandlung gegen die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst sind vom Landgerichte Stade am 15. Mai die Bauunternehmer Moritz und Wilhelm Watermann zu je M. 800 Geldstrafe verurtheilt worden. Sie hatten Revision eingelegt und nur eine prozessuale Rüge erhoben. Sie beschwerten sich nämlich darüber, daß ein von ihnen benannter Zeuge nicht geladen worden sei. Da das Gericht jedoch den Zeugen schon vor der Hauptverhandlung als unerheblich abgelehnt hatte und die Angeklagten in der Hauptverhandlung den Beweisantrag nicht wiederholt hatten, so verwarf das Reichsgericht die Revision.

Von einem wahren Hausmonstrum weiß uns ein Berichterstatter zu erzählen. 293 Schaufenster zählt das neuerbaute Doppel-Geschäftshaus an der Döfseite der Rosenstraße in Berlin. Diesesben vertheilen sich auf das Erdgeschoß und sämtliche vier Etagen. 15 Thüren gewähren den Eingang in dieses Haus. Der Stil, in welchem es gebaut wurde, lehnt sich an die Frührenaissance an. Um den Eindruck des Monotonen etwas zu mildern, sind die Fenster der vier Etagen etwas herausgeschoben und nur in der unteren Hälfte mit Spiegelscheiben versehen, während der obere Theil kleine Karreaufscheiben trägt. Die südliche Hälfte dieses Mienenbaues ist von der Baugesellschaft „Rosenstraße“ durch Baumeister Kayser und von Großheim, die nördliche Hälfte von der Baugesellschaft „Neue Friedrichstraße“ durch Bauath March erbaut worden. Am 1. Januar ist das Gebäude, welches keine Privatwohnungen, sondern lediglich Geschäftsräume enthält, zu beziehen, und soll bereits ein Theil davon vermietet sein.

Sozialpolitisches.

Ein tiefer, und wie es der „Baugew.-Ztg.“ scheint, unheilbarer Riß ist zwischen den Leitern des allgemeinen deutschen Handwerkerbundes in München (Biehl und Nagler) und dem Zentralausschuß der vereinigten Innungsverbände Deutschlands (Jaster und Dr. Schulz) in Berlin entstanden. Unter der Decke war der Riß schon längst vorhanden, zu Tage getreten ist er jetzt erst. Die „Allgemeine Handwerker-Zeitung“ bringt in mehreren Artikeln sehr heftige Angriffe gegen die Herren Jaster und Dr. Schulz, welche in den Worten ausklingen: „Das Handwerk ist verfallen und verfallen.“ — Gegen die Arbeiter kämpft die Gesellschaft trotzdem geschlossen, das heißt, eine Sippe schreit immer noch mehr als die andere nach dem Polizeiknüppel.

Küßerthaten auf allen Gebieten. Das scheint eine stehende Spitzmarke für die Arbeiterpresse werden zu sollen. Aus Oesterburg wird uns geschrieben, daß unser Kassier von der Polizeibehörde aufgefordert worden ist, die Bücher der Zahlstelle vorzulegen. Auf welches Geheiß sich die Polizeibehörde dabei stützt, wissen wir noch nicht.

Gewerkschaftliches und Lohnbewegung.

E. Die Gewerkschaftsbewegung in Orlitz. Seitens des Gewerkschaftsartells wurde eine Erhebung veranstaltet, um die Zahl der in den einzelnen Berufen beschäftigten Arbeiter, Unternehmer und Lehrlinge zu ermitteln. Es sollte ferner festgestellt werden, wie viel Arbeiter und Arbeiterinnen organisiert sind. Eine Reihe von Fragen bezog sich auf die Art der Arbeit, Jahresverdienst, Arbeitslosigkeit und Unterstützungsbedingungen. Folgende Zahlen illustriren einige Fragen:

Beruf	Im Beruf sind beschäftigt		Zahl der Unternehmer	Zahl der auf einen Betrieb entfallenden Personen	Auf 100 Männer kommen		Arbeiter sind organisiert			
	Männer	Frauen			Männer	Frauen	Prozent	Prozent		
Buchdrucker ..	95	—	43	14	9,7	—	45	44	—	46
Lebharbeiter ..	31	—	1	4	8	—	3,2	24	—	77
Hilfshauer ...	24	—	12	7	5	—	50	24	—	100
Handschuhm. .	13	3	—	4	4	22	—	11	—	68
Tabalarbeiter	111	274	1	9	42,8	247	0,25	76	27	27
Holzarbeiter ..	800	20	220	210	4,6	2	21	500	—	62
Steinarbeiter.	58	3	6	7	9,7	5	9,8	28	—	46
Textilarbeiter	1650	600	—	16	141	36	—	81	20	4,5
Schneider ...	?	?	?	?	?	?	?	55	2	—
Metallarbeiter	2338	17	261	115	22,3	0,7	11,1	200	—	8,5
Schuhmacher ..	450	40	?	300	?	8,8	?	27	—	5,5
Maler	250	—	50	65	4,6	—	17	70	—	28
Maurer	1462	21	106	36	48	—	7,1	80	—	61
Töpfer	119	2	27	15	9,8	—	22	74	—	5
Zimmerer	250	—	23	14	18	—	9	73	—	29
Summa	7651	970	750	816				1367	49	

Die Zahl der auf einen Betrieb entfallenden Personen zeigt, daß das Kleingewerbe vorherrschend ist. Im Schneider- und Schuhmachergewerbe lassen sich annähernd

genaue Feststellungen überhaupt nicht machen. Hier ist die Hausindustrie mit Zwischenmeistern vorherrschend. Die Zahlen zeigen aber auch, daß im Kleinwerbebetrieb die Lehrlingszucht enorm um sich gegriffen hat. Die Bildhauer stehen als drittkleinster Betrieb mit 50 pSt. Lehrlingen obenan, denen die Buchdrucker mit 45 pSt. folgen, während bei den Tabakarbeitern der Prozentsatz am niedrigsten ist. Bei den Textilarbeitern werden an Stelle der Lehrlinge jugendliche Arbeiter ausgebeutet. Bei den Metallarbeitern ist die größte Zahl der Lehrlinge in den Kleinbetrieben zu suchen. In der Hand- schuh-, Textil- und Tabakindustrie werden in größerer Zahl Frauen, in letzterer vorwiegend beschäftigt. Die bei den Bauhandwerkern beschäftigten Frauen kommen kaum in Betracht, indem diese nur mit Reinigen beschäftigt werden. In den vier folgenden Gewerben wird zum größten Theil im Tagelohn gearbeitet; es sind dies: Zimmerer, Maler, Lederarbeiter und Maurer mit Ausschluß der Pugarbeit. Buchdrucker arbeiten auf Gewißgeld. Die Löhne aller schwanken zwischen M. 390 bei den Tabakarbeitern bis M. 1100 bei den Buchdruckern. Bis über den Durchschnitt erheben sich nur nennenswerth die Löhne der Bildhauer, M. 800—1000, Handschuhmacher M. 900, Tischler M. 760. Der Lohn der Metallarbeiter beginnt bei M. 450, um bei M. 1500 zu enden. Am tiefsten stehen außer Tabakarbeitern, Textilarbeitern noch die Bauhandwerker. Letztere haben auch am meisten unter Arbeitslosigkeit zu leiden, und zwar Tischler mit 14 Wochen, denen die Zimmerer und Maurer ziemlich gleich kommen. Buchdrucker wessen eine 44tägige, Steinarbeiter und Handschuhmacher eine solche von 14 Tagen auf.

Werden die Arbeitstage in lange und kurze getheilt, so überwiegt die 11 stündige Arbeitszeit. Die längste Arbeitszeit haben die Schneider mit 18, die Steinarbeiter mit 14, Tischler, Maler mit 12, Buchdrucker mit 10 1/2, während die kürzeste Arbeitszeit die Bildhauer mit 9 1/2 Std. haben. Der kürzeste Arbeitstag beträgt bei den Textilarbeitern 10 1/2, Lederarbeitern 10, Tabakarbeitern 9, Handschuhmachern und Bildhauern 8, bei den Bauhandwerkern 7 Stunden. Die unregelmäßigste Arbeitszeit haben die Metallarbeiter. In den in der Tabelle bezeichneten Gewerben werden 7651 Männer und 970 Frauen beschäftigt, davon sind 1367 Männer, gleich 17 pSt., Frauen 49, gleich 4 pSt., organisiert. Es zeigt sich also, daß die Zahl der Organisirten im Vergleich zu den Beschäftigten in einem recht ungleichen Verhältnisse steht. Nur in drei Berufen sind die Arbeiter zu zwei Dritteln und mehr vereinigt, und zwar Lederarbeiter 77, Handschuhmacher 68 und Bildhauer 100 pSt. Den Schneidern, Metall- und Textilarbeitern stehen die Hirsch-Dunder'schen Gewerksvereine gegenüber, für alle anderen Berufe kommen diese nicht mehr in Betracht. Andererseits auffällig sind die schwachen Bauarbeiterorganisationen, indem von 2104 nur 297, gleich 14 pSt., organisiert sind. Zum großen Theile trägt der Umstand hierzu bei, daß diese Gewerbe besonders unter Bezug zu leiden haben. So sind nur circa 400 Maurer und 120 Zimmerer ortsanässig, während wir sie mit 1462 und 250 verzeichnet finden. Ein städtisches Arbeitsnachwezbureau besteht nicht, oder ist vielmehr trotz Wunsch der Stadtverordneten nicht zu Stande gekommen. 4 Gewerkschaften haben nun diese Einrichtungen in ihrem Gewerbe eingeführt und vermittelten 124 Stellen, und zwar Holzarbeiter 100, Bildhauer 15, Handschuhmacher 9, bei den Buchdruckern wurde der Nachweis nicht in Anspruch genommen. 4 Gewerkschaften gewähren auch Arbeitslosen-Unterstützung, und zwar: Buchdrucker an 16, Bildhauer 7, Handschuhmacher 10; von den Lederarbeitern wurde Unterstützung nicht erhoben. Reiseunterstützung wurde hingegen von allen Gewerkschaften ausgezahlt. Die Zahl der Empfänger schwankt zwischen 3 bei den Maurern und 398 bei den Buchdruckern, welche M. 2406,10 dafür ausgaben. Reiseunterstützung wurde noch bei den Holzarbeitern erhoben von 360, Tabakarbeitern 316, Metallarbeitern 243, Steinbauern 160, Tischlern 152, im Ganzen von 1870 Personen. Eine Zentralherberge besteht nicht, jedoch wird der Gasthof „Stadt Hamburg“ als solche betrachtet. Alle Organisationen, mit Ausnahme der der Steinarbeiter, sind Zahlstellen von Zentralverbänden.

Gewerbegerichtliches.

Ein Kongreß der Gewerbegerichtsbeisitzer Deutschlands ist von Kassel aus angeregt. In einer gemeinschaftlichen Sitzung des Gewerkschaftsartells, der Beisitzer des Gewerbegerichts und sämtlicher Vorstände der Gewerkschaften Kassels beschloß man, den Ausschuß des Gewerbegerichtsbeisitzer-Verbandes um die baldige Einberufung eines solchen Kongresses zu ersuchen. Zweck des Kongresses ist vor Allem, Stellung zu nehmen gegen die Einführung von Berufungsinstanzen bei den Gewerbegerichten. Die Kasseler Parteigenossen ersuchen nun die Gewerkschaftsartelle und Gewerbegerichtsbeisitzer anderer Städte, den Ausschuß des Gewerbegerichtsbeisitzer-Verbandes gleichfalls um die baldige Einberufung des Kongresses zu ersuchen.

„Kein Bedürfnis“ soll in Guben zur Schaffung eines Gewerbegerichts vorliegen, so entschied der Regierungspräsident in Frankfurt a. D. auf die Eingabe unseres Gubener Vertrauensmannes. Selbstverständlich wird dieser Entscheid angefochten. Gerade zu gelegener Zeit bekam der Vertrauensmann ein Schreiben vom Gubener Magistrat, worin ihm als Vertreter eines Arbeiters mitgetheilt wurde, daß dieser seine Lohnforderung nicht beim Magistrat stellen könne, sondern mangels eines Gewerbegerichts im Wege des Zivilprozesses beim Amtsgericht geltend machen müsse. Was als Mangel

empfundene wird, dafür ist unzweifelhaft ein Bedürfnis vorhanden.

Auch in der industriellen sächsischen Stadt Pirna müssen die Arbeiter von Pontius zu Pilatus laufen, um ein Gewerbegericht zu bekommen. Jetzt steht ihnen nur noch der Weg zum Ministerium offen. In allen übrigen Instanzen ist ihr nur zu berechtigtes Verlangen unerfüllt geblieben.

Auch Regensburg erhält vorerst noch kein Gewerbegericht. Die Bedürfnisfrage wurde abgelehnt. Rechtsrath Fauner referirte im Kollegium über diese Angelegenheit und theilte mit, daß von den meisten befragten Stellen keine Antwort eintraf. In der Handels- und Gewerbekammer erklärte sich nur ein Mitglied für die Errichtung eines Gewerbegerichts, während der Gewerbeverein 50 Stimmen dafür und 119 Stimmen dagegen abgab. Lediglich der Joseph-Frankenverein trat mit Mehrheit für das Institut ein. Die Schuhmacher- und Schneidermeister träumen von der Errichtung eines Innungs-Schiedsgerichts. Die Arbeiterorganisationen wurden — das sei mit Nachdruck konstatirt — nicht befragt, trotzdem sie seit Jahren eifrig für ein Gewerbegericht agitiren und die Klagen, welche durch ein Gewerbegericht beseitigt werden sollen, von Tag zu Tag mehr werden. Dagegen fragte man respektvoll die Schuhmacher-Innung, die bloß pro Forma auf dem Papier steht, um alljährlich im Winter mit den Schneidern einen Unterricht zu erteilen, damit ihnen ein gewisser Betrag der Wittelsbacher Stiftung nicht auskomme. Den Verband deutscher Schuhmacher, der die Mehrzahl der hiesigen Gehilfen in sich vereinigt, hat man bei der Anfrage übergangen. Die Regensburger Arbeiterschaft und mit ihr alle diejenigen, welche befreit sind, die Klagengegenstände zu mildern, werden nicht eher ruhen, bis das so notwendige Institut eingeführt ist. Die Errichtung eines Gewerbegerichts ist und bleibt eine brennende Frage für Regensburg trotz alledem.

Gewerbegerichte sind im Jahre 1894 errichtet worden in Forst, Frankfurt a. D., Fraustadt, Schroda, Neutomischl, Schmiegel, Friedland i. Schl., Weuthen D.-S., Oschersleben, Halberstadt, Wandäbet, Peine, Knechtel, Wittingen, Burgheinfurt, Rheine, Bielefeld, Heselohn, Schwelm (mit sechs Kammern) und Kassel. Berggewerbe-gerichte traten im Jahre 1894 neu in Funktion in Weuthen D.-S. (mit acht Kammern), Saarbrücken (mit vier Kammern), Aachen (mit zwei Kammern), Waldburg (mit zwei Kammern), Dortmund (mit 16 Kammern).

In einer der letzten Sitzungen des Gewerbegerichts zu Schöneberg bei Berlin wurden in ein und derselben Streitfache zwei ganz entgegengesetzte Urtheile gefällt, welche wohl werth sind, der Deffenlichkeit übergeben zu werden.

Es klagten die Puger M. und Sch. wider den Maurermeister Lehmann und den Kolonnenführer H. wegen rückständigen Akkordlohnes von M. 123,85 resp. M. 119. Herr L. glaubte, den Pugern die Loggia, welche sie mit gepußt hatten, abziehen zu können, was aber dem vorgelegten Kontrakt direkt widersprach. Nun stellte sich durch das Gerichtsprotokoll heraus, daß die Kläger im Sühnetermin angeblich die Klage gegen L. zurückgezogen hatten, was sie jedoch energisch bestritten. M. sagt sogar aus, daß der damalige Vorsitzende ihm mit Einstecken gedroht hätte, wenn er die Klage gegen L. nicht zurückziehe. Es wurde nun, da laut dieses eigenthümlichen Protokolls gegen L. keine Klage schwebte, der Kolonnenführer H. verurtheilt, die genannten Summen zu zahlen, trotzdem derselbe selbst nichts erhalten hat, sondern selbst noch eine Forderung zu stellen hat (derselbe befindet sich noch bei L. in Arbeit). Trotz des Protestes der Arbeitnehmerbeisitzer, daß H. selbst nur Mitarbeiter sei, wurde entschieden, wie oben angeführt.

Nun das Gegenstück in derselben Sache. Es klagt der Puger St. wider L. und H., Objekt M. 129,49, Kläger hatte seine Klage später als die Obengenannten eingereicht; er bekundete, daß sämtliche Puger, sogar der Kolonnenführer H., beim Antritt der Arbeit beim Vertreter des Herrn L. hätten unterschreiben müssen, daß Kündigung nicht stattfindet, sowie ferner, daß der Vertreter Krankentafelbücher und Invalidenkarten in Empfang nahm. Hier waren sich nun der Vorsitzende, sowie die Arbeitgeberbeisitzer ganz klar, daß Herr L. der Arbeitgeber sei. Er wurde verurtheilt, während die Klage gegen H., der bei ad 1 verurtheilt wurde, abgewiesen wurde. Auf die Frage unserer Beisitzer, wie sich ein solcher Widerspruch zusammenreime, zuckten die Herren die Achseln.

Ob das Arbeitsverhältniß bei Arbeitsunfähigkeit ohne Weiteres als gelöst zu betrachten ist, hatte kürzlich das Berliner Gewerbegericht zu entscheiden. Der Zimmerer D., welcher von der Firma Holzmann & Ko. am 10. August engagirt worden war, verunglückte nach kaum dreikündiger Beschäftigung. Infolgedessen war er mehrere Wochen lang unfähig, die Arbeit fortzusetzen; erst am 14. September konnte er daran denken, sich der Firma Holzmann & Ko. wieder zur Verfügung zu stellen. Diese fühlte sich jedoch nunmehr nicht weiter verpflichtet, ihn zu beschäftigen und ließ es auf einen Prozeß vor dem Gewerbegericht ankommen. Ihr Vertreter machte im Verhandlungstermin geltend, das Arbeitsverhältniß des Klägers zu ihr habe mit dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit desselben sein Ende erreicht. Ferner wandte sie ein, daß durch aus- ausgehängte Plakate, welche die Arbeitsbedingungen enthalten, bei ihr die gesetzliche Kündigungsfrist ausgeschlossen sei. Auf den Einwand des Klägers, daß er während

der kurzen Dauer seiner Thätigkeit ein derartiges Plakat nicht gesehen habe, wurde seitens des Vertreters der Beklagten behauptet, D. wisse ganz genau, daß es bei der Firma eine Kündigungsfrist nicht gebe, denn er hätte nicht das erste Mal bei ihr gearbeitet. Das Gericht stellte hierauf fest, daß die vormalige Beschäftigung des Klägers bei Holzmann & Ko. in die Jahre 1887 und 1888 fällt. Die Beklagte wurde, nachdem ihr Vertreter einen Vergleichsvorschlag zurückgewiesen, unter folgender Begründung verurtheilt, die beanspruchten M. 60 dem Kläger zu zahlen: Die Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit ist wohl ein Grund zur Entlassung, habe aber nicht einfach das Arbeitsverhältniß auf. Von ihrem Recht aus § 123 Nr. 8 der Gewerbeordnung, den Kläger bei Eintritt oder während der Arbeitsunfähigkeit zu entlassen, habe nun Beklagte keinen Gebrauch gemacht, sondern die Sache einfach auf sich beruhen lassen. Nicht einmal die Invalidenkarte sei dem Kläger ausgehändigt worden; dieser hätte annehmen müssen, das Arbeitsverhältniß nehme seinen Fortgang, sobald er wieder auf den Beinen sei. Sogar bei der Unfallaufnahme sei nichts bezüglich der weiteren Gestaltung der Beziehungen der Parteien geäußert worden. Absolut hinfällig sei der Einwand, Kläger hätte aus seiner Beschäftigung im Jahre 1887 wissen müssen, daß es bei der Beklagten „keine Kündigung gebe“. Was den behaupteten Ausgang der Arbeitsbedingungen angehe, so genüge ein solcher an sich nicht, die Bedingungen für beide Theile verbindlich zu machen. Der Arbeiter müsse darauf aufmerksam gemacht werden, damit er sich entweder ablehnend gegenüber diesem oder jenem Punkte äußern oder sein Einverständnis, vielleicht stillschweigend, kundgeben könne. Ohne dies sei ein solcher Ausgang nichts als eine einseitige Erklärung des Arbeitgebers. Im vorliegenden Falle sei es obendrein noch sehr wahrscheinlich, daß der Kläger das fragliche Plakat garnicht zu Gesicht bekommen habe.

Aus München wird geschrieben: Häufig erscheinen vor dem Gewerbegerichte Vertreter der Parteien, die erklären, zu einem Vergleiche nicht ermächtigt zu sein. Der Vorsitzende erklärte deshalb, in Zukunft einen solchen Vertreter nicht mehr zulassen zu wollen und gegen eine derartig vertretene Partei das Versäumnisurtheil aussprechen zu wollen.

Polizeiliches und Gerichtliches.

Unsere Zahlstelle in Nürnberg hat an den Magistrat das Gesuch gestellt, auf Straßen und Plätzen ein Flugblatt, welches die Zimmerer zum Eintritt in den Zimmererverband auffordert, vertheilen zu dürfen. Magistratsrath Sebald beantragt die Abweisung des Gesuches, da die Vertheilung auf den Straßen Bedenken erzeuge. Das Gesuch wurde denn auch abgelehnt. Bemerkte muß noch werden, daß der Nürnberger Magistrat „freisinnig“ ist.

Für das Wort Streikbrecher acht Tage Gefängniß! Als bei dem letzten Mauerstreik in Plauen in einer Versammlung der Maurer ein Kollege aus Freiberg seine Bereitwilligkeit zur Weiterarbeit unter den bestehenden Bedingungen erklärte, ertönte plötzlich der Ruf: „Streikbrecher!“ Der mit diesem Worte titulierte Maurer gab unseren Genossen Fritz Langenhein als Käufer an und hatte sich dieser deshalb wegen Verletzung des § 153 der Gewerbeordnung (Berufsparagraph) zu verantworten. Das Schöffengericht verurtheilte unseren Genossen zu einer Woche Gefängniß und Tragung der Kosten.

Haftet der Vorsitzende eines Vereins für die Unterlassungen seines Vorgängers? Diese Frage hat der Strafsenat des preussischen Kammergerichts in seiner Sitzung vom 3. Oktober verneint, nachdem die Strafkammer in Stendal entgegengesetzt entschieden hatte. Der Leiter der Zahlstelle eines Verbandes war von der genannten Strafkammer verurtheilt worden, weil er seiner Pflicht, jedes Mitglied der Polizeibehörde anzumelden, nicht genügt hatte, obwohl feststand, daß das betreffende Mitglied dem Verein beigetreten, als der Angeklagte noch garnicht den Vorsitz führte. Er sei dafür verantwortlich, daß allen Anforderungen des Gesetzes während seiner Amtirung als Vorsitzender genügt sei und habe für die Fehler des Vorgängers zu haften. Das Revisionsgericht hob das Urtheil mit der Motivirung auf, daß im Vereinsgesetz nicht davon die Rede sei, daß der neugewählte Vorsitzende beim Antritt seines Postens die Mitgliederlisten zu prüfen und zu ermitteln habe, ob etwa nicht auch von seinem Vorgänger die polizeiliche Anmeldung eines Mitgliedes vergessen wurde.

Das Frankfurter Gewerkschaftsartell ein politischer Verein. Der Vorsitzende des Gewerkschaftsartells zu Frankfurt a. M., Genosse Trompeter, war seinerzeit vom Schöffengericht zu einer Geldstrafe von M. 25 verurtheilt worden, weil er als Leiter eines Vereins, der öffentliche Interessen verfolgt, die Statuten desselben der Polizei nicht eingereicht habe. Von der Anklage, Frauen im „Verein“ geduldet zu haben, wurde T. freigesprochen. Gegen das Urtheil legten sowohl T. wie die Staatsanwaltschaft Berufung ein. Der Angeklagte bestritt vor Allem, daß das Gewerkschaftsartell als Verein anzusehen sei. Dasselbe hätte überhaupt keine Statuten, seine Angehörigen würden jährlich gewählt und seien Delegirte von Gewerkschaften. Die Strafkammer in Frankfurt trat jedoch der Ansicht des Vorderrichters bei, daß ein Verein vorliege, der gemäß einer gefaßten Resolution bezwecke, die Interessen der in ihm vertretenen Arbeiter gegenüber den Arbeitgebern und dem Staat zu

wahren. Der Verein, genannt Gewerkschaftskartell, bleibe bestehen, wenn auch die Mitglieder wechselten. Das Kartell gehe bestimmten politischen Zwecken nach. Sein Vorsitzende hätte innerhalb dreier Tage Statuten bei der Polizei einreichen müssen, wenn auch seitens des Kartells dieselben nicht schriftlich festgelegt seien. Sonach wurde die Berufung des Angeklagten verworfen, während der Berufung der Staatsanwaltschaft stattgegeben und Trompeter zu einer weiteren Strafe von M. 25 verurteilt wurde mit der Begründung, er habe tatsächlich Frauen in das Kartell aufgenommen und gebildet, d. h. in einem Verein, der politischen Zwecken diene. Trompeter focht die Entscheidung im Revisionswege an, indem er behauptete, die Begriffe „Verein“, „politischer Verein“ und „öffentliche Angelegenheiten“ seien verkannt worden. Der Strafsenat des Kammergerichts wies die Revision zurück. Wenn die Strafkammer das Gewerkschaftskartell für einen Verein mit politischen Zwecken halte, dann sei das durchaus nicht rechtsirrtümlich.

Wegen der nach Ansicht weiter Kreise ungesetzlichen Auflösung von Volksversammlungen in Oberfeld hatte deren Einberufer Strafantrag gegen den Kommissar Kamhof gestellt, der die Auflösungen vornahm. Die Staatsanwaltschaft lehnte den Strafantrag als unbegründet ab. Dagegen leitete sie das Strafverfahren gegen die Parteigenossen Gewehr und Naumann und, wie es heißt, auch gegen Frau Schneider aus Köln ein, weil diese in einer Versammlung bei der Kritik der Versammlungsausschüsse die Staatsanwaltschaft und die Polizei beleidigt haben sollen. Die Sache ist für die jetzigen politischen Verhältnisse charakteristisch.

Wegen groben Unfugs wurde der Arbeitersekretär Genosse Segis in Nürnberg vom dortigen rechtsgelehrten Magistrat zu M. 30 Strafe verurteilt, weil er das von ihm geführte „Auskunfts-Bureau“ (!) unbefugt fortgesetzt als „Arbeitersekretariat der Stadt Nürnberg“ bezeichnet und damit eine Täuschung des Publikums hervorgerufen habe, als ob dieses Bureau eine behördliche Einrichtung des Stadtmagistrats Nürnberg bilde. Wie unser Nürnberger Parteiorgan mitteilt, hätte sich die Redaktion desselben ob dieser Musterleistung bald einen Lachkrampf zugezogen.

Der Parteigenosse Mondry aus Harburg wurde in Ditrowo von der Anklage der Gotteslästerung und der Beschimpfung der evangelischen Kirche freigesprochen, dagegen wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt zu sechs Wochen Gefängnis verurteilt.

In Falkenau in Böhmen standen sechs Polizisten vor dem Bezirksgericht, um sich gegen die Anklage zu verantworten, Arbeiter aus nichtigen Gründen arretiert und auf der Polizeiwachstube mit Ochsenziemern braun und blau geschlagen zu haben. Das Gericht sprach fünf dieser fauberen Sicherheitswächter frei, weil ihre Mißthat verjährt war. Der Sechste kam mit zwei Tagen verhöflichstem Arrest und der Bezahlung der Kosten davon.

Arbeiterversicherung.

Hohe Gehalte — niedrige Renten. Die Vorsitzenden der Berufs genossenschaften sollen ihr Amt gesetzlich als „Ehrenamt“, d. h. ohne Gehalt verwalteten. Manche derselben lassen sich trotzdem, und zwar übermäßig hoch dafür bezahlen. Die Tiefbau-Berufsgenossenschaft hat ihrem Vorsitzenden die „Entschädigung“ den durch Wahrnehmung der Genossenschaftsgeschäfte entstehenden Zeitverlust von M. 10 000 auf M. 15 000 pro Jahr erhöht. Einer seiner Vorgänger legte seinerzeit den Vorstoß nieder, weil man ihm nicht M. 10 000 für die täglich mehrmalige Leistung seiner Unterschrift gewähren wollte. Aber auch die Geschäftsführer in den Zentralbureaus der Genossenschaften beziehen Gehälter, die mit wenigen Ausnahmen diejenigen der Senatsvorsitzenden übertreffen, in vielen Fällen an das Gehalt des Präsidenten im Reichsversicherungsamte heranreichen, in einem Falle sogar dieses um nicht weniger als das Dreifache übersteigen. Der Geschäftsführer der Glas-Berufsgenossenschaft, schiedsgerichtlicher und reichsversicherungsamtlicher Vertreter einer ganzen Anzahl anderer Berufsgenossenschaften, bezieht mit allen aus dem Hauptamte sich ergebenden Nebenposten ein Einkommen, das in eingeweihten Kreisen noch gering auf M. 40 000 geschätzt wird. Die anderen Geschäftsführer haben im Durchschnitt ein Einkommen von M. 12 000, zum großen Theile mit dadurch, daß sie gleichzeitig „Beauftragte“ von Berufsgenossenschaften sind, eine Thätigkeit, die neben dem Gehalte besonders bezahlt wird und am bequemsten während der Wadereise, für die es natürlich auch noch eine klingende „Unterstützung“ giebt, sich ausüben läßt. Die technisch gebildeten Beauftragten erhalten übrigens im Durchschnitt ebenfalls über M. 10 000 Jahresgehalt. Die Unterbeamten werden natürlich um so niedriger bezahlt, 15 bis 20 derselben erhalten etwa so viel wie der Geschäftsführer. Nachdem sich der letztere wie die Vorsitzenden in's Trockene gebracht haben, fangen sie an, „im Interesse der Genossenschaft“ ökonomisch zu haushalten und die Gehälter der Unterbeamten müssen zunächst den Beweis dieser Ökonomie liefern, aber noch mehr als diese die Versicherten. Bei Feststellung einer Rente wird so lange gerechnet, bis sich dieselbe auch nicht um einen Pfennig mehr herunterdrücken läßt und der Geschädigte unausgesetzt unter Aufsicht gestellt behufs Entdeckung etwa wieder erlangter theilweiser Arbeitsfähigkeit. Aber auch sonst wird „nach Kräften“ gespart. So ist nach einem Entschelde des

Reichsversicherungsamtes ein Unterschied zwischen Behandlung und Beobachtung im Krankenhaus zu machen. Im ersteren Falle hat die Familie des Verletzten Anspruch auf Rente bis zum Höchstbetrage von 60 pZt. seines Jahresarbeitsverdienstes, im anderen Fall erhält nur der Verletzte selbst die Rente. Einige Genossenschaften machen sich diese Unterscheidung derart zu Nutze, daß sie das billige Verfahren wählen. Hat der Verletzte beispielsweise 50 pZt. der Vollrente bezogen und ist nur die Ehefrau vorhanden, die sonst 20 pZt. des Jahresarbeitsverdienstes zu beanspruchen haben würde, so gewähren sie eben diese 20 pZt. und berufen sich im Bescheid auf das Gesetz! Sind aber Ehefrau und drei Kinder vorhanden, die sonst zusammen 60 pZt. des Jahresarbeitsverdienstes zu beziehen haben würden, so gewähren sie dem Verletzten seine 50 pZt. weiter und berufen sich im Bescheid auf die Entscheidung des Reichsversicherungsamtes!! Es würde zu weit führen, das Thema noch auszuspinnen, an Beispielen dieser „Ökonomie“ zu Ungunsten der Versicherten fehlt es nicht. Man wolle dabei noch bedenken, daß die übergroße Mehrzahl der Unfälle den Krankenkassen zur Last fällt, bei denen bekanntlich vorwiegend die Arbeiter die Beiträge bezahlen.

Am 1. Oktober war das Unfallversicherungsgesetz zehn Jahre alt, es wird Zeit, daß man auf Grund der gemachten Erfahrungen an eine Venderung desselben denkt. Als Grundlage dieser Venderung betrachten wir die Vereinigung aller drei Versicherungsarten und die Einführung einer progressiven Umlage, vertheilt auf alle Klassen der Gesellschaft.

Reichs-Vericherungsamt. Zur Beobachtung seines Zustandes war der Arbeiter Müller von der sächsischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft einem medizinischen Institut in Sena überwiesen worden; er hatte dasselbe jedoch bald wieder eigenmächtig verlassen. Die Genossenschaft hielt sich nummehr berechtigt, Müller die Rente zu versagen. Vom Rekursgericht wurde indessen M. eine Rente zugesprochen, die nach Lage des Falles auf 15 pZt. bemessen wurde. Der Senatsvorsitzende führte begründend aus, die Entziehung der Rente infolge des Verlassens der Anstalt sei hier deshalb nicht berechtigt, weil sich der Kläger nicht zum Zwecke der Heilung darin befunden, sondern nur zu dem der Beobachtung.

Der Bauarbeiter Bierack wurde in allen Instanzen mit einem Rentenanspruch zurückgewiesen, den er damit begründet hatte, daß er gelegentlich der Ausführung eines Auftrages seines Arbeitgebers gefallen sei und sich dabei verletzt habe. Berufsgenossenschaft, Schiedsgericht und Reichsversicherungsamt nahmen übereinstimmend an, der böse Fall sei lediglich eine Folge des krankhaften Zustandes des mit Epilepsie behafteten Mannes gewesen, und zwar sei er herbeigeführt worden durch einen seiner gewöhnlichen Krampfanfälle. Der Vorsitzende, Geheimrer Regierungsrath Sarrazin, bemerkte in der Publikation der Entscheidung des Rekursgerichts, daß der Unfall des Klägers zwar sehr bedauerlich sei, aber nicht als Betriebsunfall angesehen werden könne und nach dem Gesetz deshalb auch nicht entschädigt werden zu brauche.

Wie vorsichtig mit den Quittungskarten der Invaliditäts- und Altersversicherung umzugehen ist, beweist wieder ein Fall, der am letzten Donnerstag vor der Strafkammer des Viegnitzer Landgerichts zur Verhandlung gekommen ist. Ein Arbeiter aus Haynau war nämlich auf seiner Quittungskarte als Stellmachergeselle bezeichnet, da er dies früher tatsächlich gewesen ist. Die Bezeichnung erschien ihm nun, weil er inzwischen „Arbeiter“ geworden, als nicht mehr richtig. Und so nahm er denn auf der Quittungskarte die an sich ganz unwesentliche Veränderung vor, das Wort „Stellmachergeselle“ durchzustreichen und vor dasselbe das Wort „Arbeiter“ zu setzen. Diese Venderung zog ihm nun eine Anklage wegen Fälschung der Quittungskarte zu und wurde er trotz seiner Erklärung, in gutem Glauben gehandelt zu haben, zu einer Geldstrafe von M. 3 event. einen Tag Gefängnis verurteilt.

Einem ganz energischen Müffel trug der hessennassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft ihr Verhalten gegenüber einem Verletzten Namens Herdt ein. Dieser hatte seinerzeit eine Unfallrente mit der Begründung verlangt, daß seine theilweise Erwerbsunfähigkeit auf eine innere Verletzung zurückzuführen sei, die er sich beim Schaufeln von Erde zugezogen habe. Die Erde habe hoch geworfen werden müssen, und dabei hätte er plötzlich einen „Knacks“ verspürt. Erst sei das von ihm nicht weiter groß beachtet worden, schließlich hätte ihn aber seine zunehmende Erwerbsunfähigkeit darüber belehrt, was es mit dem Knacks auf sich habe. Zwei Aerzte, von denen erwähnte Genossenschaft Gutachten einforderte, vermochten einen Zusammenhang zwischen dem behaupteten Unfall und dem Krankheitszustande Herdts nicht herauszufinden. Ihrer Ueberzeugung nach lag ein Nervenleiden vor, welches nicht durch die fragliche Thätigkeit Herdts gezeitigt wurde. Hierauf lehnte die Berufsgenossenschaft den Antrag H.'s ab. Das Schiedsgericht sprach diesem jedoch eine Rente zu, nachdem es weitere Gutachten eingefordert hatte. Die verurtheilte Berufsgenossenschaft meldete nun beim Reichs-Vericherungsamt Rekurs an. Bevor es jedoch zur Verhandlung desselben kam, gab sie anonymen und nichtanonymen Einflüsterungen nach, welche S. für einen Geschwinder erklärten, ließ sich neue Gutachten ausstellen und entzog auf Grund derselben H. die ihm zugesprochene Rente. Sie stützte sich dabei auf die gesetzliche Bestimmung, nach welcher bei Eintritt einer wesentlichen Veränderung in den Verhält-

nissen, welche für die Bemessung einer Rente maßgebend waren, eine anderweitige Feststellung erfolgen kann. Das Reichs-Vericherungsamt, welches sich dieser Tage mit der Sache zu befassen hatte, beschloß, in eine weitere Beweiserhebung einzutreten. Der Senatspräsident, Geheimrer Regierungsrath Sarrazin, hielt es für geboten, dem anwesenden Vertreter der Berufsgenossenschaft zur Weiterbeförderung an den Vorstand derselben das größte Mißfallen des verhandelnden Senats über den zweiten Bescheid auszusprechen. Auf das Nachdrücklichste müsse ein Verfahren gemißbilligt werden, wie es die hessennassauische Baugewerks-Berufsgenossenschaft hier eingeschlagen habe; dasselbe sei ein Verfahren, das die ganze Rechtsprechung in Unfallsachen illusorisch mache, sie mindestens durchbreche.

Eingefandt.

Mit Abnahme der Bauaison dieses Jahres machen sich hierorts auch im Zimmergewerbe wieder die trostlosesten Zustände bemerkbar. Das Schreckgepenst: „Arbeitslosigkeit“ hat hier wieder in umfangreichem Maße seinen Eingang gehalten. Eine erhebliche Anzahl unserer Kameraden feiert schon wochenlang und ist für die Mehrzahl vorläufig keine Aussicht vorhanden, wieder in Thätigkeit treten zu können. Viele dieser beschäftigungslosen Kameraden geben sich allerdings der Hoffnung hin, bei den in Aussicht stehenden Ausstellungsarbeiten wieder Beschäftigung zu finden, doch muß ein mit den wirtschaftlichen Verhältnissen hierorts Vertrauter zugeben, daß unter den hier zu Hunderten zählenden Arbeitslosen im Winter immerhin nur ein Bruchtheil Beschäftigung findet.

Im Besonderen wollen wir nicht versäumen, darauf hinzuweisen, daß vor Ende dieses Jahres nicht daran zu denken ist, daß mit den Ausstellungsarbeiten begonnen wird. In fernerer Erwägung, daß durch die Arbeiten der in diesem Jahre hier stattgefundenen Eröffnungsfeier des Kanals die Zahl der hier vorhandenen Zimmerer bedeutend gekiegen, halten wir es für unsere Pflicht, davor zu warnen, sich der Hoffnung hinzugeben, hier sei unbedingt für den Winter oder zum Frühjahr für jeden Kameraden Arbeitsgelegenheit in Aussicht. Der größte Theil der schon jetzt zur Reservearmee der Arbeitslosen Hinübergebrängten hat seine einzige Hoffnung auf die Ausstellungsarbeiten gesetzt. Würde der Zugang sich jedoch erheblich steigern, so dürften viele Kameraden unserer Stadt enttäuscht wieder den Rücken kehren müssen, oder allenfalls die Zahl der arbeitslosen Kameraden vergrößern helfen. Außerdem ist es nicht ausgeschlossen, da wir in diesem Jahre nicht zu einem geregelten Arbeitsverhältnis mit unseren Arbeitgebern gekommen sind, daß es nach den bis jetzt gepflogenen Verhandlungen mit den Meistern zum Frühjahr leicht zu Differenzen kommen kann; ist alsdann ein starkes Angebot von Arbeitskräften vorhanden, so bietet dieses den Meistern eine willkommene Handhabe, ihre Forderungen durchzubrüden, was Ihnen in Anbetracht dessen, daß noch ein größerer Theil der in diesem Jahre hier eingewanderten Zimmerer der Organisation nicht angehört, um so leichter werden dürfte; in Hinweis auf obige angeführten Punkte möchten wir im Interesse eines jeden Kameraden dringend erfragen, den Zugang nach Kiel fernzuphalten.

Der Vorstand der Zahlstelle Kiel.

Die Mißbilligung der Schreibweise des „Zimmerer“.

Um nicht viel Umschweife machen zu müssen, setze ich voraus, daß die Leser des „Zimmerer“ den Bericht aus Berlin in Nr. 33 und des Kameraden Butschke Eingefandt in Nr. 35 des „Zimmerer“ kennen.

Eine Mitgliederversammlung der Zahlstelle Berlin nahm eine Resolution an, die vom Kameraden Butschke eingebracht worden ist und in der die Schreibweise des „Zimmerer“ gemißbilligt wird. Von mir aufgefordert, die Resolution zu begründen, weil die Begründung derselben aus dem Bericht nicht ersichtlich war, schreibt Kamerad Butschke, die Sache gehe ihn nichts mehr an, die Versammlung und nicht er trage die Verantwortung für die Resolution; dafür, daß der Schriftführer mich im Unklaren gelassen habe, sei er erst recht nicht verantwortlich.

Das sind, offen gestanden, recht merkwürdige Ansichten, und ich bin fest davon überzeugt, daß dieselben vom Kameraden Butschke auf's Schärfste bekämpft würden, wenn er, statt an Stelle des Anklägers, sich an Stelle des Angeklagten befände und diese Ansichten von seinem Gegner zur Geltung gebracht würden.

Ganz gewiß, auch die Richter, das heißt im vorliegenden Falle die betreffende Versammlung, haben nach einer merkwürdigen Methode „Recht“ gesprochen; nach einer Methode, die anzuwenden sich bisher noch kein Richter erlaubt hat. Selbst die Richter der Schreckenszeit in der großen französischen Revolution ließen diejenigen, die verurteilt werden sollten, vor sich erscheinen, um wenigstens den Schein zu wahren, als hätten sie „gerichtet“.

Aber die Methode unserer Richter kann kein Grund sein, daß ich von meinem Ankläger nicht Rechenschaft fordern sollte; Rechenschaft für jene Behauptungen, mit denen er seine Anklage begründet hat. Und wenn er jetzt seine Behauptungen nicht wiederholt, dann ist das ein unumstößlicher Beweis, daß die Behauptungen sehr windig gewesen sind.

Für mich geht übrigens aus dem Eingefandt des Kameraden Butschke klipp und klar hervor, welches Motiv ihn zu seiner Anklage veranlaßt hat. Denn er behauptet in seinem Eingefandt, daß unsere Berufs-

Kollegen in Berlin, soweit sie den Verband bekämpfen, nicht unsere Gegner sind, sondern vielleicht unsere besten Freunde, die zum Kampfe gegen das Unternehmertum nur eine andere Form gewählt haben.

Anstatt diese Behauptung, Ansicht oder auch intimen Herzenswunsch, auch für Andere glaubhaft zu machen, mißbilligt Kamerad Butschke die Schreibweise des „Zimmerer“, weil durch dieselbe seine Behauptung zerstört wird.

Die Schreibweise des „Zimmerer“ hat aber reellere Grundlagen als der vielleicht ganz gut gemeinte Glaube des Kameraden Butschke. Dieselbe ist in Bezug auf Berliner Vorkommnisse durch und durch „wissenschaftlich“, um den Ausdrücken des Kameraden Butschke näher zu kommen. Denn ich verstehe unter „wissenschaftliche Schreibweise“ gar nichts weiter, als daß die Schreibweise den Thatsachen entspricht. Um letztere nur, um die Thatsachen also, kann zwischen Verbandskameraden Streit entstehen, nicht aber um die daraus gefolgerten Schlüsse, sonst würde es um unseren Verband sehr schlecht.

In Bezug auf Berliner Vorkommnisse ist im „Zimmerer“ aber noch niemals eine Meinung geäußert worden, ohne daß die Thatsachen genannt, ja meistens sehr ausführlich beschrieben worden wären, auf welchen die Meinung fußte. Und Thatsachen kann man nicht aus den Fingern saugen, die von dem Redakteur des „Zimmerer“, also meiner Benigkeit, aus Berlin berichtet. Will Kamerad Butschke also seine Behauptung erhärten, dann muß er die im „Zimmerer“ berichteten Thatsachen bestreiten, und zwar nicht in Pausch und Bogen, wie er es versucht, indem er schreibt: „Da darf Bringmann nur den „Zimmerer zur Hand nehmen“, sondern er muß die nach seiner Meinung nur behaupteten Thatsachen hübsch einzeln nennen. Den Berichterstattern und mir wird es dann möglich sein, die etwa gegentheiligen Behauptungen des Kameraden Butschke auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen.

Aus dem bisher im „Zimmerer“ berichteten Thatsachenmaterial geht hervor, daß die pp. Berufskollegen keineswegs unsere Freunde, sondern recht schlimme Gegner sind, weil sie sich zur Aufgabe gestellt haben, den Verband zu bekämpfen. Entweder widerlegt Kamerad Butschke diese nach jeder Richtung hin begründete „Meinung“ will ich sagen, oder er muß den Vorwurf hinnehmen, daß er mir bei der Wahrung der Verbandsinteressen in den Arm fällt. Seine Mißbilligung fällt dann wie ein Kartenhaus über seinem Kopf zusammen.

August Bringmann.

Literarisches.

„Der Naturarzt.“ Volksthümliche Monatschrift des „Deutschen Bundes der Vereine für Gesundheitspflege und für arzneilose Heilweise“. Adolf Damaschke, Berlin, Arkonaplatz 8. Preis ganzjährig M. 2 bei allen Postämtern und Buchhandlungen. Probenummern werden kostenlos zugestellt.

Aus dem Inhalte des Oktoberheftes heben wir hervor: Aus Wissenschaft und Leben. Die Moral der Serum-Therapie. Oberst Spöhr-Wiesjen. — Vom Zimmerturnen (mit 4 Abbildungen). — Aus der Proxis. (Ein schwerer Fall von Diphterie). Belislet-Werkesy-Ungarn. — Selbst geholt! Eggeling-Hamburg. — Ein delikates Kapitel. Frau M. Wetstein-Adelt-Charlottenburg. — Die Naturheilkunde im österröichischen Herrenhause.

„Die Wohlfahrt“, Zeitschrift für volksthümliche Heilweise und soziale Gesundheitspflege, Reichenberg in Böhmen. Abonnementpreis jährlich M. 3. Probehefte gratis und franko. Soeben erschien Heft 9. Aus dem Inhalt heben wir hervor:

Ueber zu errichtende Trinkerastyle in Oesterreich. — Die Berufskrankheiten, welche entstehen durch Ueberarbeit des Körpers im Allgemeinen und durch Ueberanstrengung einzelner Theile im Besonderen. II. — Ueber das Verhältnis der Dauer des Arbeitstages zur Gesundheit des Arbeiters und dessen Einfluß auf die öffentliche Gesundheit. — Ueber den Einfluß sauliger Luft auf einige Krankheitszustände.

Jeder Abonnent der „Wohlfahrt“ erhält auf Verlangen im „Ärztlichen Rathgeber“ der Wohlfahrt durch Herrn Dr. V. Winternitz unentgeltlichen ärztlichen Rath. Annoncen, dem Wesen der Wohlfahrt entsprechend, finden darin die größtmögliche Verbreitung.

Briefkasten der Redaktion.

* Dieser Nummer liegt das „Correspondenzblatt“ der Generalkommission für die Lokalvorstände resp. Verbandsleiter bei.

Berjammlungs-Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik werden Berjammlungs-Anzeigen bis zu 3 Zeilen Raum unentgeltlich aufgenommen.)

- Bergedorf.** Sonntag, den 27. Oktober, Nachmittags 4 Uhr, in St. Peterburg.
- Vielefeld.** Sonntag, d. 27. Oktober, Vormittags 9 Uhr, bei Bödingen.
- Bochum.** Sonntag, d. 27. Oktober, Nachmittags 4 Uhr, in der „Germaniahalle“.
- Charlottenburg.** Dienstag, d. 22. Oktober, bei Krause, Bismarckstraße 74.
- Cottbus.** Dienstag, den 22. Oktober, bei Behninger, Schloßplatz.
- Delmenhorst.** Sonnabend, den 26. Oktober, bei Joh. Nuphorn, Langestraße.

- Dortmund.** Dienstag, den 22. Oktober, „Zur Krümm“, Gartenstraße 50.
- Elbing.** Sonnabend, den 26. Oktober, Abends 8 1/2 Uhr, im „Kaisergarten“.
- Essen.** Sonntag, den 27. Oktober, Steelerstraße 10.
- Flottbek.** Sonntag, den 27. Oktober, bei Schnepel in Niensstädten.
- Hannover.** Dienstag, den 29. Oktober, Neuestr. 27, bei Bolte.
- Kellinghusen.** Sonnabend, den 26. Oktober.
- Kriwitz.** Sonntag, den 27. Oktober.
- Lauenburg.** Sonntag, den 27. Oktober, Nachmittags 4 Uhr.
- Lübeck.** Dienstag, den 22. Oktober, Abends 8 1/2 Uhr, bei Sparmann, Hundestr. 1.
- Memel.** Sonntag, den 27. Oktober, Nachmittags 4 Uhr, bei Weiße, Holzstr. 9.
- Münster i. W.** Dienstag, den 22. Oktober, Abends 8 Uhr, bei Brückmann, Klosterstr. 82.
- Nathenow.** Sonnabend, den 26. Oktober, Abends 8 Uhr, in Alex' Restaurant.
- Spremberg.** Dienstag, den 22. Oktober, bei P. Schneider.
- Stettin.** Dienstag, den 22. Oktober, Abends 8 Uhr, im Stenitzer Schützenhaus, bei Kempfert.
- Wandsbek.** Mittwoch, den 23. Oktober, bei Gronau, Hamburgerstraße.
- Waren.** Sonntag, den 27. Oktober, auf der Herberge.
- Warin.** Sonntag, den 27. Oktober, Nachmittags 4 Uhr, auf der Herberge.
- Wilhelmshaven.** Freitag, den 25. Oktober, Abends 8 Uhr, bei Hellmann in Want, „Zur Arche“.

Anzeigen.

Zahlstelle Braunschweig.

Den Mitgliedern zur Kenntniß, daß von nun an Otto Andree, wohnhaft Aufbergstraße 9, als Lokal-kassirer hierorts fungirt.

Der Vorstand. J. A.: C. Finsel.

[M. 2,10]

Herrliche Musik!



(klingt wie Flöte), ohne Notenkenntniß auch von jedem Nichtmusikalischen in za. 2 Stunden zu erlernen. Kein Spielzeug oder Scherzinstrument. Bequem in der Tasche zu tragen. Das Aocarina eignet sich auch zum Zusammenpiel mit Klavier, Gitarre, Harmonika u. Schönstes Instrument für die langen Winterabende. Preis M. 3,80 (mit Schule zum Selbst-erlernen nebst 30 der schönsten Lieder und Tänze). Versand gegen Einsendung des Betrages in Briefmarken oder Postanweisung. Bei Bestellungen bitte stets diese Annonce mit einzusenden. Adresse: Theodor Barz in Crössin (Pommern).

Im Verlage der Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Auer & Co. in Hamburg erschien:
Der Neue Welt-Kalender für 1896.
 Zwanzigster Jahrgang.
 Preis 40 Pfennige.
 Auch zu beziehen durch J. S. W. Diez in Stuttgart.

Fachschriften

für die Baugewerbe

in großer Auswahl. Franko-Zusendung bei Einsendung des Betrages. Bitte Katalog zu verlangen.

Joh. Sassenbach, Bücher-Versand und Verlag, Berlin 4.

Scherm's **Reise-Handbuch** für wandernde Arbeiter. Mit 3 Karten, gebunden Mark 1,50. Durch J. Scherm, Nürnberg u. alle Buchhandl.

Genossen!

Kauft nur den Bleistift „Solidarität“ von Jean Bloß, Stein bei Nürnberg.



Marken und Stempel

liefert seit 17 Jahren für tausende Kassen, Vereine und Verbände aller Länder
Jean Holze
 Hamburg, Große Drehbahn 45.
 — Verlag sozialistischer Bilder. —
 Verlangen Sie meinen illustr. Preis-Courant.

Berkehrslotale, Herbergen usw.

- Berlin, N.** Chr. Hilgenfeld, Bergstr. 60, Restauration. Arbeitsvermittlung und Zahlstelle der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer.
- W. Zippke, Markusstraße 14, Eingang Grünerweg. Arbeitsvermittlung. Zahlstelle der Zentral-Krankenkasse der Zimmerer.
- August Paulsch, W., Kulmstraße Nr. 36. Arbeitsvermittlung und Zahlstelle der Zentral-Krankenkasse der Zimmerer.
- Julius Raumann, S., Blücherstr. 42, Restauration und Arbeitsvermittlung für Zimmerer.
- Bergedorf.** Zentralherberge und Berkehrslotal bei Joh. Weg, Töpferwiete 8.
- Bochum.** Zimmererherberge beim Gastwirth Krüger, Schützenbahn 8.
- Breslau.** Berkehrslotal und Zahlstelle des Verbandes und der Zentral-Krankenkasse: Oberstr. 3, „Grüner Hirsch“. Zentralherberge „In den drei Tauben“, Neumarkt 8.
- Charlottenburg.** Jeden Dienstag nach dem 1. und 15. jedes Monats: Berjammlung. Berkehrslotal sowie Zahlstelle der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer beim Kameraden H. Krause, Bismarckstr. 74.
- Danzig.** Berkehrslotal u. Zahlstelle des Verbandes Breitegasse 42. Alle 14 Tage Berjamml. der Zahlstelle des Verbandes und der Zahlstelle der Zentral-Krankenkasse.
- Dresden.** Berkehrslotal und Herberge: „Gasthof zum goldenen Fuß“, Münzgasse 3. Jeden Sonnabend: Zahlstelle des Verbandes, 2. Bezirk.
- Behl's Restaurant, Mittelstraße 6. Jeden Sonnabend: Zahlstelle des Verbandes, 1. Bezirk, sowie der Zentral-Krankenkasse, Zahlstelle 1.
- Zimmermann's Restaurant, Schönbrunnstr. 1. Jeden Sonnabend: Zahlstelle des Verbandes, 3. Bezirk, sowie alle 14 Tage der Zentral-Krankenkasse, Zahlstelle 11.
- „Deutsche Eiche“, Striesen, Huttenstraße 1. Jeden Sonnabend: Zahlstelle des Verbandes, IV. Bezirks.
- Hamburg.** Zentralherberge: Wick (vormals Diehl), Große Rosenstraße 37.
- Hamburg-St. Georg.** Aug. Bräsecke, Steinhörweg 2, Keller.
- Hamburg-Eimsbüttel.** Fr. Lemcke, Berkehrslotal Belle-Alliancestr. 49.
- Hamburg-Neubek.** Berkehrslotal für Zimmerer, Rud. Ellerbrock, Hamburgerstraße 134, gegenüber der Elsastraße.
- Hamburg-Neubek.** D. Niemeyer, Wohldorferstr. 9, 2. Et. Vermietung von Zimmerwerkzeug.
- Hannover.** Berjammlungslocal und Zentralherberge bei Bolte, Neuestr. 27.
- Harburg.** Berjammlungslocal der Zimmerer u. Zentralherberge bei Herrn Bissenhop, erste Bergstraße 7.
- Heilbronn.** Jeden Sonntag nach dem Vornat, Nachmittags 3 Uhr, Berjammlung. Berkehrslotal im „Gasthaus zur Rose“, Marktplatz.
- Kellinghusen.** Herberge und Vereinslocal: H. Wrage, „Volkshalle“.
- Ludwigshafen.** Die Zentralherberge befindet sich in der Bismarckstraße Nr. 1.
- Leipzig.** Berkehrslotal, Arbeitsnachweis, Fremdenherberge und Zahlstelle der Zentral-Krankenkasse im Universitätsstetler, Ritterstr. 7 (Zentral-Berkehr der Gewerkschaften). Kassirer der Zentral-Krankenkasse: Joseph Fritzsche, Leipzig-Neudniß, Leipzigerstr. 3, und August Kaiser, Friedrichstr. 41.
- Lübeck.** Berkehrslotal: Fr. Sparmann, Hundestr. 101. Arb.-Nachw.: J. Strunk, Rosenstr. 14/6.
- München.** Das Berkehrslotal und Berjammlungslocal des Lokalverbandes befindet sich im „Passauer Hof“, Dultstr. 4. — Jeden ersten und dritten Sonntag im Monat, Vorm. 10 Uhr, findet hier Berjammlung statt.
- Moßack.** Berkehrslotal für die Verbandsmitglieder und Zahlstelle der Zentral-Krankenkasse bei W. Marien, Beguinenberg 10.
- Schwerin.** Berkehrslotal und Zahlstelle der Zentral-Kranken- und Sterbekasse: Gr. Moor 49.
- Stuttgart.** Berkehrslotal und Zahlstelle des Verbandes und der Zentral-Krankenkasse, Holzstr. 18. Zentralherberge, „Gasthaus zum Hirsch“, Hirschstraße 14.
- Wilhelmshaven.** Berkehrslotal u. Herberge im Vereins- und Konzerthaus „Zur Arche“ in Want. Arbeitsnachweis bei G. Gerdes, Neue Wilhelmshavenstr. 4.

Druck: Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Auer & Co. in Hamburg.